

2001

Ausgegeben zu Bonn am 26. März 2001

Nr. 13

Tag	Inhalt	Seite
19. 3. 2001	Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVRÄndG) FNA: neu: 9231-1/1; 9231-1, 9231-7, 9231-10, 9240-1, 9231-1-11, 9231-1-6 GESTA: J023	386
19. 3. 2001	Gesetz zur Reform und Verbesserung der Ausbildungsförderung – Ausbildungsförderungsreformgesetz (AföRG) FNA: neu: 2212-5; 2212-2, 2212-2, 2212-2-13, 2212-2-8-3, 2212-2-7-1, 2212-2-7-2, 2212-2-9, 2212-4, 860-3, 860-3, 26-2-1 GESTA: K005	390
21. 3. 2001	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensergänzungsgesetz – AVmEG) FNA: 860-6, 860-3, 860-4-1, 860-5, 860-7, 8251-10, 824-2, 810-36, 830-2, 870-1 GESTA: G061	403
8. 3. 2001	Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmakanten/zur Pharmakantin FNA: neu: 806-21-1-282; 806-21-1-184	419
12. 3. 2001	Dritte Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen FNA: 7825-1-4, 7825-1-3	431
13. 3. 2001	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb von Medaillen und Marken FNA: 690-1-2	433
16. 3. 2001	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe FNA: 806-21-7-54	434
21. 3. 2001	Siebte Verordnung zur Änderung der Wein-Vergünstigungsverordnung FNA: 7847-11-4-22	435
12. 3. 2001	Berichtigung des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen FNA: 319-101, 26-8, 300-2, 302-2, 310-4, 315-1, 319-92, 319-97, 360-1, 368-1, 319-90	436
12. 3. 2001	Berichtigung der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts FNA: 2125-5-7-4	436

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 7 und Nr. 8	437
Verkündungen im Bundesanzeiger	439

Gesetz zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und anderer straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften (StVRÄndG)

Vom 19. März 2001

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Straßenverkehrsgesetzes

Das Straßenverkehrsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 810, 1238), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 12 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit die mitgeteilten Informationen für die Beurteilung der Eignung oder Befähigung nicht erforderlich sind, sind die Unterlagen unverzüglich zu vernichten.“

2. Dem § 2a Abs. 2a wird folgender Satz angefügt:

„Die Probezeit verlängert sich außerdem um zwei Jahre, wenn die Anordnung nur deshalb nicht erfolgt ist, weil die Fahrerlaubnis entzogen worden ist oder der Inhaber der Fahrerlaubnis auf sie verzichtet hat.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 Satz 2 werden nach den Wörtern „Hat der Betroffene“ die Wörter „nach der Teilnahme an einem Aufbauseminar und nach Erreichen von 14 Punkten, aber“ eingefügt.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Erreicht oder überschreitet der Betroffene 14 oder 18 Punkte, ohne dass die Fahrerlaubnisbehörde die Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 ergriffen hat, wird sein Punktestand auf 13 reduziert. Erreicht oder überschreitet der Betroffene 18 Punkte, ohne dass die Fahrerlaubnisbehörde die Maßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 ergriffen hat, wird sein Punktestand auf 17 reduziert.“

c) In Absatz 8 Satz 4 wird die Angabe „Buchstabe t“ durch die Angabe „Buchstabe n“ ersetzt.

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

0a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe n werden nach der Angabe „§ 2b Abs. 1 und 2“ die Angabe „sowie § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2“ und nach der Angabe „§ 2b Abs. 2 Satz 2“ die Angabe „und § 4 Abs. 8 Satz 4“ eingefügt.

bb) Der Buchstabe t wird gestrichen.

a) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Semikolon in Buchstabe h wird durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe i angefügt:

„i) über das Verbot zur Verwendung technischer Einrichtungen am oder im Kraftfahrzeug, die dafür bestimmt sind, die Verkehrsüberwachung zu beeinträchtigen;“.

bb) Das Semikolon in Buchstabe g wird durch ein Komma ersetzt.

b) In Nummer 14 wird das Wort „Anwohner“ durch die Wörter „Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel“ ersetzt.

5. § 24a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt, obwohl er 0,25 mg/l oder mehr Alkohol in der Atemluft oder 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut oder eine Alkoholmenge im Körper hat, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration führt.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 „(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Deutsche Mark geahndet werden.“
6. § 25 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Wird gegen den Betroffenen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24a eine Geldbuße festgesetzt, so ist in der Regel auch ein Fahrverbot anzuordnen.“
7. § 26a wird wie folgt gefasst:
 „§ 26a
 (1) Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über
 1. die Erteilung einer Verwarnung (§ 56 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 24,
 2. Regelsätze für Geldbußen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach den §§ 24 und 24a,
 3. die Anordnung des Fahrverbots nach § 25.
 (2) Die Vorschriften nach Absatz 1 bestimmen unter Berücksichtigung der Bedeutung der Ordnungswidrigkeit, in welchen Fällen, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe das Verwarnungsgeld erhoben, die Geldbuße festgesetzt und für welche Dauer das Fahrverbot angeordnet werden soll.“
8. § 27 wird aufgehoben.
9. In § 28 Abs. 4 werden die Wörter „Gerichte und Behörden“ durch die Wörter „Gerichte, Staatsanwaltschaften und anderen Behörden“ ersetzt.
10. § 28b wird aufgehoben.
11. § 29 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 4 Nr. 4 wird am Ende das Wort „und“ durch einen Punkt ersetzt und die Nummer 5 gestrichen.
 b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „dem Verzicht“ durch die Wörter „dem Tag des Zugangs der Verzichtserklärung bei der zuständigen Behörde“ ersetzt.
12. In § 30b Abs. 1 wird die Angabe „§ 30 Abs. 1 und 7“ durch die Angabe „§ 30 Abs. 1 bis 4 und 7“ ersetzt.
13. In § 33 Abs. 2 wird die Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 4 und 5“ ersetzt.
14. § 35 Abs. 5 Nr. 5 wird wie folgt geändert:
 a) Nach dem Wort „Verkehrssicherungsgesetz“ werden die Wörter „oder des Katastrophenschutzes nach den hierzu erlassenen Gesetzen der Länder“ eingefügt.
 b) Die Angabe „(§ 32 Abs. 1 Nr. 4)“ wird durch die Angabe „(§ 32 Abs. 1 Nr. 4 und 5)“ ersetzt.
15. In § 36 Abs. 5 Nr. 1 wird das Wort „Belange“ durch das Wort „Interessen“ ersetzt.
16. § 39 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 aa) In Nummer 9 wird das Wort „sowie“ gestrichen und ein Komma angefügt.
 bb) In Nummer 10 wird das Wort „sowie“ angefügt.
 cc) Nach Nummer 10 wird folgende neue Nummer 11 angefügt:
 „11. Kraftfahrzeugkennzeichen“.
 b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Haltdaten“ die Wörter „und Fahrzeugdaten“ eingefügt und die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 bis 4“ wird durch die Angabe „Absatz 1 Nr. 1 bis 5 und 11“ ersetzt.
17. In § 40 Abs. 1 wird die Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 32 Abs. 1 Nr. 4 und 5“ ersetzt.
18. § 65 wird wie folgt geändert:
 a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Treten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten hinzu, die ab 1. Januar 1999 begangen worden sind, richten sich die Maßnahmen nach dem Punktsystem des § 4; dabei werden gleichgestellt:
 1. den Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 die Maßnahmen nach § 3 Nr. 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
 2. den Maßnahmen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 (Anordnung eines Aufbauseminars oder Erteilung einer Verwarnung)
 a) die Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr nach § 3 Nr. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung,
 b) Nachschulungskurse, die von der Fahrerlaubnisbehörde als Alternative zur Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr nach § 3 Nr. 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 15b der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zugelassen wurden.“
 bb) Folgender Satz wird angefügt:
 „Der Hinweis auf die verkehrspsychologische Beratung sowie die Unterrichtung über den drohenden Entzug der Fahrerlaubnis nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Satz 3 bleibt unberührt.“
 b) In Absatz 9 Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt. Folgender Halbsatz wird angefügt:
 „die Entscheidungen dürfen nach § 52 Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes in der bis zum

31. Dezember 1998 geltenden Fassung verwertet werden, jedoch längstens bis zu dem Tag, der einer zehnjährigen Tilgungsfrist entspricht.“

c) Folgender Absatz 11 wird angefügt:

„(11) Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach § 26a Abs. 1 Nr. 1 ist die Allgemeine Verwaltungsvorschrift für die Erteilung einer Verwarnung bei Straßenverkehrsordnungswidrigkeiten vom 28. Februar 2000 (BAnz. S. 3048), auch soweit sie nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes geändert wird, weiter anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Fahrlehrergesetzes

Das Fahrlehrergesetz vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 57 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Fahrschülerlaubnis wird auf Antrag für die Klassen BE, A, CE und DE erteilt. Im Übrigen ist § 1 Abs. 2 entsprechend anzuwenden.“
2. In § 11 Abs. 1 Nr. 6 werden nach dem Wort „Fahrausbildung“ die Wörter „in der betreffenden Fahrerlaubnisklasse“ eingefügt.
3. In § 16 Abs. 2 wird die Angabe „§ 33a Abs. 1“ durch die Angabe „§ 33a“ ersetzt.
4. In § 30 Abs. 4 wird die Angabe „§ 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 3 Satz 4“ ersetzt.
5. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 21a Abs. 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 21a Abs. 1 Nr. 1 und 2“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 wird die Angabe „§ 11 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 11 Abs. 4“ ersetzt.
- 5a. In § 36 Abs. 1 Nr. 16 werden die Wörter „mindestens alle vier Jahre“ gestrichen.
6. § 49 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden die Wörter „in den beiden Jahren vor dem 1. Januar 1999 regelmäßig Bewerber um eine Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Kraftomnibusse ausgebildet oder seine fachliche Eignung in einer Lehrprobe nachgewiesen hat“ durch die Wörter „am 31. Dezember 1998 berechtigt war, Bewerber um die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Kraftomnibusse auszubilden“ ersetzt.
 - b) Satz 3 wird gestrichen.

Artikel 3

Änderung des Kraftfahrersachverständigengesetzes

In § 7 Abs. 2 des Kraftfahrersachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), das zuletzt

durch Artikel 6 des Gesetzes vom 24. April 1998 (BGBl. I S. 747) geändert worden ist, sind in den Sätzen 1 und 2 nach dem Wort „entzogen“ jeweils die Wörter „oder die Fahrerlaubnis der Klassen C, C1, CE oder C1E nicht verlängert oder die bis zum 31. Dezember 1998 erteilte Fahrerlaubnis der Klasse 2 nicht gemäß § 76 Nr. 9 der Fahrerlaubnis-Verordnung auf die Klassen C und CE umgestellt“ einzufügen.

Artikel 4

Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

Das Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Januar 2001 (BGBl. I S. 122), wird wie folgt geändert:

1. § 56 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsvorschriften sowie nach Verordnungen oder Rechtsvorschriften in Umsetzung von Richtlinien des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaften werden von demjenigen, der die Amtshandlung veranlasst oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird, Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.“
2. Dem § 61 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„In den Fällen des § 52 Abs. 3 Satz 2 ist Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten das Bundesamt für Güterverkehr.“

Artikel 5

Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung

Die Anlage 13 (zu § 40) der Fahrerlaubnis-Verordnung vom 18. August 1998 (BGBl. I S. 2214), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 11. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Textziffer 4.1 wird wie folgt gefasst:

„4.1 Kraftfahrzeug geführt mit einer Atemalkoholkonzentration von 0,25 mg/l oder mehr oder einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 Promille oder mehr oder einer Alkoholmenge im Körper, die zu einer solchen Atem- oder Blutalkoholkonzentration geführt hat.“
2. Textziffer 6.1 wird gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Bußgeldkatalog-Verordnung

Die Anlage (zu § 1 Abs. 1) der Bußgeldkatalog-Verordnung vom 4. Juli 1989 (BGBl. I S. 1305, 1447), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1690) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift vor Nummer 68 wird wie folgt gefasst:

„0,5-Promillegrenze“.

2. Nummer 68 wird wie folgt geändert:

- a) In der Tatbestandsspalte wird die Angabe „0,4 mg/l“ durch die Angabe „0,25 mg/l“ und die Angabe „0,8 Promille“ durch die Angabe „0,5 Promille“ ersetzt.
- b) In der StVG-Spalte wird die Angabe „Nr. 1“ gestrichen.

3. Die Überschrift vor Nummer 69 und die Nummer 69 werden gestrichen.

Artikel 7

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 5 und 6 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 8

Neubekanntmachung von Gesetzen

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut des Straßenverkehrsgesetzes, des Fahrlehrergesetzes, des Kraftfahrtsachverständigengesetzes und des Personenbeförderungsgesetzes in der vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 9

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 5, 6, 10 und Artikel 5 und 6 treten am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 19. März 2001

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
Kurt Bodewig

**Gesetz
zur Reform und Verbesserung
der Ausbildungsförderung – Ausbildungsförderungsreformgesetz
(AföRG)**

Vom 19. März 2001

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes in 2001**

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „im Inland“ gestrichen.

bb) Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit einer deutschen und einer ausländischen Ausbildungsstätte die aufeinander aufbauenden Lehrveranstaltungen einer einheitlichen Ausbildung abwechselnd von der deutschen und der ausländischen Ausbildungsstätte angeboten werden oder“.

cc) In Satz 1 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. eine Ausbildung nach dem mindestens einjährigen Besuch einer inländischen Ausbildungsstätte an einer Ausbildungsstätte in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union fortgesetzt wird“.

dd) In Satz 3 werden nach der Angabe „sechs Monate“ die Wörter „oder ein Semester“ eingefügt und die Angabe „drei Monate“ durch die Angabe „zwölf Wochen“ ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wird im Zusammenhang mit dem Besuch einer im Inland gelegenen Höheren Fach-

schule, Akademie oder Hochschule oder mit dem nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 geförderten Besuch einer in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union gelegenen vergleichbaren Ausbildungsstätte ein Praktikum gefordert, so wird für die Teilnahme an einem Praktikum im Ausland Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die Ausbildungsstätte oder die zuständige Prüfungsstelle anerkennt, dass diese fachpraktische Ausbildung den Anforderungen der Prüfungsordnung an die Praktikantenstelle genügt, und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind.“

bb) In Satz 2 wird die Angabe „drei Monate“ durch die Angabe „zwölf Wochen“ ersetzt.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Für einen Master- oder Magisterstudiengang im Sinne des § 19 des Hochschulrahmengesetzes oder für einen postgradualen Diplomstudiengang im Sinne des § 18 Abs. 1 Satz 1 bis 3 des Hochschulrahmengesetzes sowie für vergleichbare Studiengänge in Mitgliedstaaten der Europäischen Union wird Ausbildungsförderung geleistet, wenn

1. er auf einem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang aufbaut und
2. der Auszubildende außer dem Bachelor- oder Bakkalaureusstudiengang noch keinen Studiengang abgeschlossen hat.

Für nach Satz 1 förderungsfähige Ausbildungen findet Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bei Ausbildungsabbrüchen und Fachrichtungswechseln nach dem 31. März 2001 keine Anwendung.“

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Für Auszubildende, die die abgebrochene Ausbildung oder die Ausbildung in der dem Fachrichtungswechsel vorausgegangenen Fachrichtung vor dem 1. August 1996 begonnen haben, findet Absatz 3 Satz 1 in der am 31. Juli 1996 geltenden Fassung Anwendung.“

3. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. heimatlosen Ausländern im Sinne des Gesetzes über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 243-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354),“.
- b) In Nummer 4 werden die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1990 (BGBl. I S. 1354)“ ersetzt durch die Wörter „das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2584) geändert worden ist“.
- c) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:
- „6. Ausländern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und bei denen festgestellt ist, dass Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 des Ausländergesetzes besteht,“.
- d) Nummer 6 wird Nummer 7 und wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Elternteil“ werden die Wörter „oder der Ehegatte“ eingefügt.
- e) Nummer 7 und 8 werden Nummer 8 und 9.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefasst:
- „Auf den Bedarf sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Einkommen und Vermögen des Auszubildenden sowie Einkommen seines Ehegatten und seiner Eltern in dieser Reihenfolge anzurechnen;“.
- b) In den Absätzen 2a und 3 Satz 1 werden die Wörter „Einkommen und Vermögen der Eltern bleiben“ jeweils ersetzt durch die Wörter „Einkommen der Eltern bleibt“.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Nr. 3 wird das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
- bb) In Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „oder“ durch einen Punkt ersetzt.
- cc) Satz 1 Nr. 5 und Satz 3 werden aufgehoben.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Ist Einkommen des Ehegatten, der Eltern oder eines Elternteils außer auf den Bedarf des Antragstellers auch auf den anderer Auszubildender anzurechnen, die in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann, so wird es zu gleichen Teilen angerechnet. Dabei sind auch die Kinder des Einkommensbezieher zu berücksichtigen, die Ausbildungsförderung ohne Anrechnung des Einkommens der Eltern erhalten können und nicht ein Abendgymnasium oder Kolleg besuchen oder bei Beginn der Ausbildung das 30. Lebensjahr vollendet haben. Nicht zu berücksichtigen sind Auszubildende, die eine Universität der Bundeswehr oder Verwaltungsfachhochschule besuchen.“

5. In § 12 werden die Absätze 1 und 2 durch folgende Absätze 1 bis 3 ersetzt:

- „(1) Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler
1. von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 375 DM,
 2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbau- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 680 DM.
- (2) Als monatlicher Bedarf gelten, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, für Schüler
1. von weiterführenden allgemein bildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 680 DM,
 2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbau- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 815 DM.

Satz 1 Nr. 1 gilt nur, wenn die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1a Satz 1 oder einer nach § 2 Abs. 1a Satz 2 erlassenen Verordnung erfüllt sind.

(3) Soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich einen Betrag von 100 DM übersteigen, erhöht sich der Bedarf nach Absatz 2 um bis zu monatlich 125 DM.“

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ersetzt die Zahl „570“ durch die Zahl „605“ und die Zahl „615“ durch die Zahl „650“.
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Bedarfe nach Absatz 1 erhöhen sich für die Unterkunft, wenn der Auszubildende
1. bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 85 DM,
 2. nicht bei seinen Eltern wohnt, um monatlich 260 DM.“
- c) Absatz 2a wird aufgehoben.
- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit Mietkosten für Unterkunft und Nebenkosten nachweislich den Betrag nach Absatz 2 Nr. 2 übersteigen, erhöht sich der dort genannte Bedarf um bis zu monatlich 125 DM. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn bei Auslandsausbildungen bei dem Bedarf ein Zu- oder Abschlag nach Maßgabe des Absatzes 4 vorgenommen wird.“

7. § 13a wird wie folgt gefasst:

„§ 13a

Kranken- und Pflegeversicherungszuschlag

(1) Für Auszubildende, die ausschließlich beitragspflichtig versichert sind

1. in der gesetzlichen Krankenversicherung oder

2. bei einem Krankenversicherungsunternehmen, das die in § 257 Abs. 2a und 2b des Fünften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt, und aus dieser Versicherung Leistungen beanspruchen können, die der Art nach den Leistungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch mit Ausnahme des Kranken- und Mutterschaftsgeldes entsprechen,
- erhöht sich der Bedarf um monatlich 90 DM. Sind die in Satz 1 Nr. 2 genannten Vertragsleistungen auf einen bestimmten Anteil der erstattungsfähigen Kosten begrenzt, erhöht sich der Bedarf stattdessen um die nachgewiesenen Krankenversicherungskosten, höchstens aber um den in Satz 1 genannten Betrag. Von den nachgewiesenen Kosten werden nur neun Zehntel berücksichtigt, wenn die Vertragsleistungen auch gesondert berechenbare Unterkunft und wahlärztliche Leistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung umfassen. Maßgebend sind die Kosten im Zeitpunkt der Antragstellung.
- (2) Für Auszubildende, die ausschließlich beitragspflichtig
1. in der sozialen Pflegeversicherung oder
 2. bei einem privaten Versicherungsunternehmen, das die in § 61 Abs. 6 des Elften Buches Sozialgesetzbuch genannten Voraussetzungen erfüllt, nach § 23 des Elften Buches Sozialgesetzbuch versichert sind, erhöht sich der Bedarf um monatlich 15 DM.“
8. In § 14a Satz 1 wird die Angabe „§ 13 Abs. 1 bis 2a“ ersetzt durch die Angabe „§ 13 Abs. 1 und 2“.
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ausbildungsförderung wird für die Dauer der Ausbildung – einschließlich der unterrichts- und vorlesungsfreien Zeit – geleistet, bei Studiengängen jedoch grundsätzlich nur bis zum Ende der Förderungshöchstdauer nach § 15a.“
 - b) In Absatz 3 Nr. 5 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.
 - c) Absatz 3a wird wie folgt gefasst:

„(3a) Auszubildenden an Hochschulen, die sich in einem in sich selbständigen Studiengang befinden, wird als Hilfe zum Studienabschluss für höchstens zwölf Monate Ausbildungsförderung auch nach dem Ende der Förderungshöchstdauer oder der Förderungsdauer nach Absatz 3 Nr. 1, 3 oder 5 geleistet, wenn der Auszubildende spätestens innerhalb von vier Semestern nach diesem Zeitpunkt zur Abschlussprüfung zugelassen worden ist und die Prüfungsstelle bescheinigt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann. Ist eine Abschlussprüfung nicht vorgesehen, gilt Satz 1 unter der Voraussetzung, dass der Auszubildende eine Bestätigung der Ausbildungsstätte darüber vorlegt, dass er die Ausbildung innerhalb der Abschlusshilfedauer abschließen kann.“
 - d) Absatz 4 wird aufgehoben.
10. § 15a wird wie folgt gefasst:
- „§ 15a
Förderungshöchstdauer
- (1) Die Förderungshöchstdauer entspricht der Regelstudienzeit nach § 10 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes oder einer vergleichbaren Festsetzung. Ist eine Regelstudienzeit oder vergleichbare Festsetzung nicht vorgesehen, beträgt die Förderungshöchstdauer, einschließlich Prüfungs- und praktischer Studienzeiten,
1. bei Universitäts- und vergleichbaren Studiengängen, mit Ausnahme der in Nummer 3 und 4 genannten Studiengänge, 9 Semester,
 2. bei Fachhochschul- und vergleichbaren Studiengängen, mit Ausnahme der in Nummer 3 und 4 genannten Studiengänge,
 - a) ohne Praxiszeiten 7 Semester,
 - b) mit Praxiszeiten 8 Semester,
 3. bei Zusatz-, Ergänzungs- und Aufbaustudiengängen 2 Semester,
 4. bei Lehramtsstudiengängen für die Primarstufe und die Sekundarstufe I 7 Semester.
- (2) Auf die Förderungshöchstdauer sind anzurechnen
1. Zeiten, die der Auszubildende vor Förderungsbeginn in der zu fördernden Ausbildung verbracht hat,
 2. Zeiten, die durch die zuständige Stelle auf Grund einer vorangegangenen Ausbildung oder berufspraktischen Tätigkeit oder eines vorangegangenen Praktikums für die zu fördernde Ausbildung anerkannt werden.
- Zeiten, in denen der Auszubildende eine Teilzeitausbildung durchgeführt hat, sind in Vollzeitausbildungszeiten umzurechnen. Legt der Auszubildende eine Anerkennungsentscheidung im Sinne des Satzes 1 Nr. 2 nicht vor, setzt das Amt für Ausbildungsförderung die anzurechnenden Zeiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen sowie der Umstände des Einzelfalles fest. Weicht eine spätere Anerkennungsentscheidung der zuständigen Stelle von der Festsetzung nach Satz 3 ab, so ist sie zu berücksichtigen, wenn der Auszubildende nachweist, dass er den Antrag auf Anerkennung zu dem für ihn frühestmöglichen Zeitpunkt gestellt hat.
- (3) Setzt ein Studiengang Sprachkenntnisse über die Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch oder Latein voraus und werden diese Kenntnisse von dem Auszubildenden während des Besuchs der Hochschule erworben, verlängert sich die Förderungshöchstdauer für jede Sprache um ein Semester. Satz 1 gilt für Auszubildende, die die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 1. Oktober 2001 in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet erworben haben, mit der Maßgabe, dass auch der Erwerb erforderlicher Lateinkenntnisse während des Besuchs der Hochschule zu einer Verlängerung der Förderungshöchstdauer führt.

- (4) Die Förderungshöchstdauer einer vor dem 1. April 2001 begonnenen und noch nicht abgeschlossenen Ausbildung wird nach den Vorschriften bestimmt, die bis zu diesem Zeitpunkt galten, sofern dies für den Auszubildenden günstiger ist.“
11. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 2 oder 5“ ersetzt durch die Angabe „§ 5 Abs. 2 Nr. 1 oder Abs. 5“.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3“.
 - bb) Satz 2 wird aufgehoben.
12. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt am Satzende durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„das für Ausbildungsabschnitte, die nach dem 28. Februar 2001 beginnen, höchstens bis zu einem Gesamtbetrag von 20 000 DM zurückzahlen ist.“
 - b) In Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 wird die Angabe „§ 15 Abs. 3 Nr. 4 und Abs. 3a“ ersetzt durch die Angabe „§ 15 Abs. 3a“.
13. § 18 Abs. 5c Satz 2 wird aufgehoben.
14. § 18a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Zahl „1 565“ ersetzt durch die Zahl „1 840“.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Der in Satz 1 bezeichnete Betrag erhöht sich für

1. den Ehegatten um	920 DM,
2. jedes Kind des Darlehensnehmers um	830 DM,

 wenn sie nicht in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann.“
 - b) Absatz 3 Satz 3 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 4 wird aufgehoben.
15. § 18b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Absatz 1 Satz 2, 3 Buchstabe a und b, Satz 6 und 7 findet entsprechende Anwendung.“
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:
„Auszubildende, die ihre Abschlussprüfung an einer im Ausland gelegenen Ausbildungsstätte bestanden haben, erhalten den Teilerlass nicht. Abweichend von Satz 4 wird den dort bezeichneten Auszubildenden auf Antrag der Teilerlass nach Maßgabe der bis zum 31. März 2001 geltenden Fassung dieses Absatzes gewährt, wenn sie die nach § 5 Abs. 1, 3 oder § 6 förderungsfähige Ausbildung vor dem 1. April 2001 aufgenommen haben.“
 - b) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:
„Rückwirkend erfolgt der Erlass für längstens vier Monate vor dem Antragsmonat.“
16. § 18c Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Als Zinssatz für den jeweiligen Darlehensgesamtbetrag gilt – vorbehaltlich des Gleichbleibens der Rechtslage – ab 1. April und 1. Oktober jeweils für ein halbes Jahr die Euro Interbank Offered Rate für die Beschaffung von Ein- bis Zwölfmonatsgeld von ersten Adressen in den Teilnehmerstaaten der Europäischen Währungsunion (EURIBOR) mit einer Laufzeit von sechs Monaten zuzüglich eines Aufschlags von 1 vom Hundert. Falls die in Satz 1 genannten Termine nicht auf einen Tag fallen, an dem ein EURIBOR-Satz ermittelt wird, so gilt der nächste festgelegte EURIBOR-Satz.“
17. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „Eltern, die nicht geschieden sind oder dauernd getrennt leben,“ ersetzt durch die Wörter „miteinander verheirateten Eltern, wenn sie nicht dauernd getrennt leben,“.
 - b) In Absatz 2 werden ersetzt
 - die Zahl „22,1“ durch die Zahl „21,5“,
 - die Zahl „20 300“ durch die Zahl „20 200“,
 - die Zahl „13“ jeweils durch die Zahl „12,9“,
 - die Zahl „9 800“ jeweils durch die Zahl „9 900“,
 - die Zahl „36,1“ durch die Zahl „35“ und
 - die Zahl „32 600“ durch die Zahl „32 200“.
 - c) Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 werden aufgehoben.
18. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „200“ durch die Zahl „215“,
 - die Zahl „275“ durch die Zahl „295“,
 - die Zahl „385“ durch die Zahl „410“,
 - die Zahl „675“ durch die Zahl „920“ und
 - die Zahl „600“ durch die Zahl „830“.
 - bb) In Satz 1 Nr. 2 wird der Halbsatz „, es sei denn, er befindet sich in einer nach diesem Gesetz oder § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch förderungsfähigen Ausbildung“ gestrichen.
 - cc) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Satz 1 Nr. 2 und 3 findet keine Anwendung auf Ehegatten und Kinder, die in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann.“

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „nach Absatz 1 Nr. 2 und Satz 2 sowie nach Absatz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „nach Absatz 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.
- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden ersetzt
- die Zahl „275“ durch die Zahl „295“ und
 - die Zahl „200“ durch die Zahl „215“.
- bb) Nummer 3 wird aufgehoben.
19. In § 24 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 3 wird jeweils nach dem Wort „insoweit“ die Angabe „– außer in den Fällen des § 18c –“ eingefügt.
20. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Es bleiben monatlich anrechnungsfrei
1. vom Einkommen der miteinander verheirateten Eltern, wenn sie nicht dauernd getrennt leben, 2 760 DM,
 2. vom Einkommen jedes Elternteils in sonstigen Fällen sowie vom Einkommen des Ehegatten des Auszubildenden je 1 840 DM.“
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich
1. für den nicht in Eltern-Kind-Beziehung zum Auszubildenden stehenden Ehegatten des Einkommensbeziehers um 920 DM,
 2. für Kinder des Einkommensbeziehers sowie für weitere dem Einkommensbezieher gegenüber nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte um je 830 DM,
- wenn sie nicht in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 59 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gefördert werden kann. Die Freibeträge nach Satz 1 mindern sich um das Einkommen des Ehegatten, des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten.“
21. § 25a wird aufgehoben.
22. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
23. In § 29 Abs. 1 werden ersetzt
- die Zahl „6 000“ durch die Zahl „10 000“ und
 - die Zahl „2 000“ jeweils durch die Zahl „3 500“.
24. § 36 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und Vermögens“ gestrichen.
- bb) Die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
- b) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „und Vermögens“ sowie die Wörter „und Vermögen“ gestrichen und das Wort „können“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Ausbildungsförderung wird nicht vorausgeleistet, soweit die Eltern bereit sind, Unterhalt entsprechend einer gemäß § 1612 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches getroffenen Bestimmung zu leisten.“
25. In § 37 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und Vermögen“ gestrichen.
26. In § 39 Abs. 4 werden die Wörter „Das Bundesministerium für Bildung und Forschung“ durch die Wörter „Die Bundesregierung“ ersetzt.
27. Dem § 40 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:
- „; diesen kann auch die Zuständigkeit für andere Auszubildende übertragen werden, die Ausbildungsförderung wie Studierende an Hochschulen erhalten.“
28. § 45 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Länder können bestimmen, dass das an einer staatlichen Hochschule errichtete Amt für Ausbildungsförderung auch zuständig ist für Auszubildende, die an anderen Hochschulen immatrikuliert sind, und andere Auszubildende, die Ausbildungsförderung wie Studierende an Hochschulen erhalten.“
29. In § 46 Abs. 3 werden die Wörter „das Bundesministerium für Bildung und Forschung“ durch die Wörter „die Bundesregierung“ ersetzt.
30. In § 48 Abs. 4 wird die Angabe „§ 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3“ ersetzt durch die Angabe „§ 5 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie Abs. 3“.
31. § 51 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Nicht geleistet werden monatliche Förderungsbeträge unter 20 DM.“
32. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „oder“ durch ein Semikolon ersetzt.
- bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. entgegen § 47 Abs. 3 das Amt für Ausbildungsförderung nicht oder nicht rechtzeitig unterrichtet oder“.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2“ durch die Wörter „in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 und 2a“ ersetzt.

33. § 65 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. dem Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2662)“.

34. § 66a wird wie folgt gefasst:

„§ 66a

Übergangsvorschrift

Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. April 2001 begonnen haben und noch nicht abgeschlossen sind, wird die Höhe des Förderungsbetrages nach den Vorschriften bestimmt, die bis zum 1. April 2001 galten, sofern diese für den Auszubildenden günstiger sind.“

Artikel 2

Änderung des

Bundesausbildungsförderungsgesetzes in 2002

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Angabe „375 DM“ durch die Angabe „192 Euro“ und
 - die Angabe „680 DM“ durch die Angabe „348 Euro“.
- b) In Absatz 2 werden ersetzt
 - die Angabe „680 DM“ durch die Angabe „348 Euro“ und
 - die Angabe „815 DM“ durch die Angabe „417 Euro“.
- c) In Absatz 3 werden ersetzt
 - die Angabe „100 DM“ durch die Angabe „52 Euro“ und
 - die Angabe „125 DM“ durch die Angabe „64 Euro“.

2. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Angabe „605 DM“ durch die Angabe „310 Euro“ und
 - die Angabe „650 DM“ durch die Angabe „333 Euro“.
- b) In Absatz 2 werden ersetzt
 - die Angabe „85 DM“ durch die Angabe „44 Euro“ und
 - die Angabe „260 DM“ durch die Angabe „133 Euro“.
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „125 DM“ durch die Angabe „64 Euro“ ersetzt.

3. § 13a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „90 DM“ durch die Angabe „47 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird die Angabe „15 DM“ durch die Angabe „8 Euro“ ersetzt.

4. In § 17 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „20 000 DM“ durch die Angabe „10 000 Euro“ ersetzt.

5. In § 18 Abs. 3 wird die Angabe „200 DM“ durch die Angabe „105 Euro“ ersetzt.

6. In § 18a Abs. 1 werden ersetzt

- die Angabe „1 840 DM“ durch die Angabe „960 Euro“,
- die Angabe „920 DM“ durch die Angabe „480 Euro“,
- die Angabe „830 DM“ durch die Angabe „435 Euro“,
- die Angabe „335 Deutsche Mark“ durch die Angabe „175 Euro“,
- die Angabe „165 Deutsche Mark“ durch die Angabe „85 Euro“.

7. In § 18b Abs. 3 werden ersetzt

- die Angabe „5 000 DM“ durch die Angabe „2 560 Euro“ und
- die Angabe „2 000 DM“ durch die Angabe „1 025 Euro“.

8. § 18c wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 6 und 7 wird jeweils die Angabe „200 DM“ durch die Angabe „105 Euro“ ersetzt.
- b) In Absatz 9 werden ersetzt
 - die Angabe „tausend Deutschen Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ und
 - die Angabe „viertausend Deutschen Mark“ durch die Angabe „2 000 Euro“.

9. In § 21 Abs. 2 werden ersetzt

- die Angabe „20 200 DM“ durch die Angabe „10 400 Euro“,
- die Angabe „9 900 DM“ jeweils durch die Angabe „5 100 Euro“ und
- die Angabe „32 200 DM“ durch die Angabe „16 500 Euro“.

10. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - die Angabe „215 DM“ durch die Angabe „112 Euro“,
 - die Angabe „295 DM“ durch die Angabe „153 Euro“,
 - die Angabe „410 DM“ durch die Angabe „215 Euro“,
 - die Angabe „920 DM“ durch die Angabe „480 Euro“ und
 - die Angabe „830 DM“ durch die Angabe „435 Euro“.
- b) In Absatz 4 werden ersetzt
 - die Angabe „295 DM“ durch die Angabe „153 Euro“ und
 - die Angabe „215 DM“ durch die Angabe „112 Euro“.
- c) In Absatz 5 wird die Angabe „400 DM“ durch die Angabe „205 Euro“ ersetzt.

11. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden ersetzt
- die Angabe „2 760 DM“ durch die Angabe „1 440 Euro“ und
 - die Angabe „1 840 DM“ durch die Angabe „960 Euro“.
- b) In Absatz 3 werden ersetzt
- die Angabe „920 DM“ durch die Angabe „480 Euro“ und
 - die Angabe „830 DM“ durch die Angabe „435 Euro“.
12. In § 29 Abs. 1 werden ersetzt
- die Angabe „10 000 DM“ durch die Angabe „5 200 Euro“ und
 - die Angabe „3 500 DM“ jeweils durch die Angabe „1 800 Euro“.
13. § 51 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 wird die Angabe „700 Deutsche Mark“ durch die Angabe „360 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Monatliche Förderungsbeträge, die nicht volle Euro ergeben, sind bei Restbeträgen bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden.“
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „20 DM“ durch die Angabe „10 Euro“ ersetzt.
14. In § 58 Abs. 2 wird die Angabe „fünftausend Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 500 Euro“ ersetzt.

Island	360 DM,
„Bundesrepublik Jugoslawien“ (Serbien, Montenegro)	120 DM,
Kroatien	170 DM,
Lettland	230 DM,
Litauen	180 DM,
Malta	170 DM,
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	120 DM,
Moldau, Republik	180 DM,
Norwegen	270 DM,
Polen	120 DM,
Rumänien	120 DM,
Russische Föderation	190 DM,
Schweiz	270 DM,
Slowakei	120 DM,
Slowenien	120 DM,
Tschechische Republik	120 DM,
Ukraine	180 DM,
Ungarn	120 DM,
Weißrussland	180 DM,
	– in Afrika für
Ägypten	180 DM,
Äthiopien	280 DM,
Botsuana	180 DM,
Burkina Faso	280 DM,
Côte d'Ivoire	280 DM,
Gabun	390 DM,
Gambia	280 DM,
Ghana	180 DM,
Kamerun	280 DM,
Kenia	230 DM,
Kongo, Demokratische Republik	390 DM,
Kongo, Republik	610 DM,
Lesotho	180 DM,
Madagaskar	230 DM,
Mauritius	230 DM,
Marokko	130 DM,
Namibia	120 DM,
Nigeria	340 DM,
Ruanda	390 DM,
Sambia	280 DM,
Senegal	280 DM,
Sierra Leone	230 DM,
Simbabwe	120 DM,
Sudan	280 DM,
Südafrika	120 DM,
Tansania	390 DM,
Tschad	390 DM,
Tunesien	160 DM,
Uganda	280 DM,

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland

Die Verordnung über die Zuschläge zu dem Bedarf nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz bei einer Ausbildung im Ausland vom 25. Juni 1986 (BGBl. I S. 935), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Juni 1998 (BGBl. I S. 1214), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Auslandszuschlag“ die Wörter „, sofern die Ausbildung außerhalb eines Mitgliedstaates der Europäischen Union durchgeführt wird,“ eingefügt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Auslandszuschläge betragen monatlich bei einer Ausbildung
- in Europa für
- | | |
|---------------------|---------|
| Bosnien Herzegowina | 180 DM, |
| Bulgarien | 120 DM, |
| Estland | 180 DM, |

– in Amerika für	
Argentinien	400 DM,
Bolivien	180 DM,
Brasilien	230 DM,
Chile	270 DM,
Costa Rica	230 DM,
Ecuador	180 DM,
El Salvador	230 DM,
Guatemala	230 DM,
Haiti	390 DM,
Honduras	340 DM,
Jamaika	390 DM,
Kanada	170 DM,
Kolumbien	180 DM,
Kuba	390 DM,
Mexiko	340 DM,
Nicaragua	340 DM,
Paraguay	180 DM,
Peru	340 DM,
Trinidad und Tobago	280 DM,
Uruguay	320 DM,
Venezuela	280 DM,
Vereinigte Staaten von Amerika mit Ausnahme der Stadt New York	380 DM,
die Stadt New York	480 DM,

– in Asien für	
Armenien	390 DM,
Aserbaidschan	230 DM,
China mit Ausnahme der Stadt Hongkong die Stadt Hongkong	180 DM, 450 DM,
Georgien	390 DM,
Indien	180 DM,
Indonesien	180 DM,
Iran	180 DM,
Israel	220 DM,
Japan	1 070 DM,
Jemen	180 DM,
Jordanien	340 DM,
Kasachstan	230 DM,
Kirgisistan	180 DM,
Korea, Demokratische Volksrepublik	450 DM,
Korea, Republik	390 DM,
Libanon	280 DM,
Malaysia	180 DM,
Nepal	230 DM,
Pakistan	180 DM,
Philippinen	180 DM,
Singapur	230 DM,
Sri Lanka	280 DM,
Syrien	180 DM,
Tadschikistan	390 DM,
Taiwan	450 DM,

Thailand	180 DM,
Türkei	190 DM,
Turkmenistan	230 DM,
Usbekistan	280 DM,
Vereinigte Arabische Emirate	180 DM,
Vietnam	200 DM,

– in Australien/Ozeanien für	
Australien	120 DM,
Neuseeland	120 DM,
Papua-Neuguinea	180 DM.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Staaten“ die Wörter „mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Behördenbezeichnung „Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ durch die Behördenbezeichnung „Bundesministerium für Bildung und Forschung“ ersetzt.

3. In § 5 wird die Angabe „§ 13 Abs. 2a Satz 2 Nr. 2“ ersetzt durch die Angabe „§ 13a Abs. 1“.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen

Die Verordnung über die Einziehung der nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleisteten Darlehen in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1340), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Über den Erlass nach § 18b Abs. 5 des Gesetzes entscheidet das Bundesverwaltungsamt nachträglich, in der Regel für einen Zeitraum von jeweils zwei Jahren. Für diesen Zeitraum wird der Darlehensnehmer nach § 18a des Gesetzes von der Rückzahlungsverpflichtung freigestellt.“

2. In § 6 Abs. 2 werden ersetzt

– die Angabe „tausend Deutschen Mark“ durch die Angabe „500 Euro“ und

– die Angabe „viertausend Deutschen Mark“ durch die Angabe „2 000 Euro“.

3. In § 8 Abs. 3 wird die Angabe „4 DM“ durch die Angabe „2 Euro“ ersetzt.

4. Dem § 11 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zahlung gilt mit Eingang des Rückzahlungsbetrages bei der Bundeskasse als geleistet.“

5. In § 12 Abs. 2 wird die Angabe „fünfzig Deutsche Mark“ durch die Angabe „25 Euro“ ersetzt.

6. Die Anlage zu der Verordnung wird wie folgt gefasst:

„Anlage
(zu § 6 Abs. 1)

Ablösung des Darlehens bis zu einschließlich Euro	Nachlass in v.H. und Zahlungsbetrag zur Ablösung des Darlehensbetrages in Spalte 1 bei einer monatlichen Rückzahlungsmindestrate von					
	25,56 Euro oder 40,90 Euro		61,36 Euro		105 Euro	
	Nachlass v.H.	Zahlungs- betrag Euro	Nachlass v.H.	Zahlungs- betrag Euro	Nachlass v.H.	Zahlungs- betrag Euro
1	2	3	4	5	6	7
500	10,0	450	9,0	455	8,0	460
1 000	13,0	870	11,0	890	9,0	910
1 500	16,0	1 260	13,0	1 305	10,0	1 350
2 000	19,0	1 620	15,0	1 700	11,5	1 770
2 500	21,5	1 963	17,0	2 075	12,5	2 188
3 000	24,5	2 265	19,0	2 430	13,5	2 595
3 500	27,0	2 555	21,0	2 765	15,0	2 975
4 000	29,5	2 820	22,5	3 100	16,0	3 360
4 500	31,5	3 083	24,5	3 398	17,0	3 735
5 000	34,0	3 300	26,0	3 700	18,5	4 075
5 500	36,0	3 520	27,5	3 988	19,5	4 428
6 000	38,0	3 720	29,5	4 230	20,5	4 770
6 500	40,0	3 900	31,0	4 485	21,5	5 103
7 000	41,5	4 095	32,5	4 725	22,5	5 425
7 500	43,5	4 238	34,0	4 950	23,5	5 738
8 000	45,0	4 400	35,0	5 200	24,5	6 040
8 500	47,0	4 505	36,5	5 398	25,5	6 333
9 000	48,5	4 635	38,0	5 580	26,5	6 615
9 500	50,0	4 750	39,0	5 795	27,5	6 888
10 000	50,0	5 000	40,5	5 950	28,5	7 150
10 500	50,0	5 250	41,5	6 143	29,5	7 403
11 000	50,0	5 500	43,0	6 270	30,0	7 700
11 500	50,0	5 750	44,0	6 440	31,0	7 935
12 000	50,0	6 000	45,0	6 600	32,0	8 160
12 500	50,0	6 250	46,5	6 688	33,0	8 375
13 000	50,0	6 500	47,5	6 825	33,5	8 645
13 500	50,0	6 750	48,5	6 953	34,5	8 843
14 000	50,0	7 000	49,5	7 070	35,5	9 030
14 500	50,0	7 250	50,5	7 178	36,0	9 280
15 000	50,0	7 500	50,5	7 425	37,0	9 450
15 500	50,0	7 750	50,5	7 673	37,5	9 688
16 000	50,0	8 000	50,5	7 920	38,5	9 840
16 500	50,0	8 250	50,5	8 168	39,0	10 065
17 000	50,0	8 500	50,5	8 415	40,0	10 200
17 500	50,0	8 750	50,5	8 663	40,5	10 413
18 000	50,0	9 000	50,5	8 910	41,5	10 530
18 500	50,0	9 250	50,5	9 158	42,0	10 730
19 000	50,0	9 500	50,5	9 405	43,0	10 830
19 500	50,0	9 750	50,5	9 653	43,5	11 018
20 000	50,0	10 000	50,5	9 900	44,0	11 200
20 500	50,0	10 250	50,5	10 148	45,0	11 275
21 000	50,0	10 500	50,5	10 395	45,5	11 445
21 500	50,0	10 750	50,5	10 643	46,0	11 610
22 000	50,0	11 000	50,5	10 890	47,0	11 660
22 500	50,0	11 250	50,5	11 138	48,0	11 700
23 000	50,0	11 500	50,5	11 385	49,0	11 730
23 500	50,0	11 750	50,5	11 633	50,0	11 750
24 000 (und mehr)	50,0	12 000	50,5	11 880	50,5	11 880“

Artikel 5**Aufhebung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen**

Die Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1981 (BGBl. I S. 577), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juni 1996 (BGBl. I S. 910), wird aufgehoben.

Artikel 6**Aufhebung der Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen und Hochschulen**

Die Verordnung über die Förderungshöchstdauer für den Besuch von Höheren Fachschulen und Hochschulen vom 23. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2503), geändert durch die Verordnung vom 13. März 2000 (BGBl. I S. 216), wird aufgehoben.

Artikel 7**Änderung der Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz**

Die Verordnung über Zusatzleistungen in Härtefällen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 15. Juli 1974 (BGBl. I S. 1449), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 1999 (BGBl. I S. 850), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden ersetzt
 - die Angabe „150 DM“ durch die Angabe „77 Euro“ und
 - die Angabe „2 DM“ durch die Angabe „1 Euro“.
2. In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „80 DM“ durch die Angabe „41 Euro“ ersetzt.
3. Die §§ 8 und 9 werden aufgehoben.

Artikel 8**Änderung des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes**

§ 10 Abs. 2 Satz 2 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes vom 23. April 1996 (BGBl. I S. 623), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1609) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„§ 13 Abs. 3 und 3a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 9**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch in 2001**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 49 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

1. § 65 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils, ausgenommen bei Unterbringung mit voller Verpflegung in einem Wohnheim, einem Internat oder beim Auszubildenden, wird bei einer beruflichen Ausbildung der jeweils geltende Bedarf für Studierende nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt. Der Bedarf erhöht sich für die Unterkunft um den jeweiligen Betrag nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes; § 13 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gilt entsprechend.“

2. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Unterbringung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils wird bei einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme der jeweils geltende Bedarf für Schüler nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt.“

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Unterbringung außerhalb des Haushalts der Eltern oder eines Elternteils, ausgenommen bei Unterbringung mit voller Verpflegung in einem Wohnheim oder Internat wird als Bedarf für den Lebensunterhalt der jeweils geltende Bedarf für Schüler nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zugrunde gelegt; § 12 Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gilt entsprechend.“

3. In § 67 Abs. 2 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt:

„Kosten für Pendelfahrten werden nur bis zur Höhe des Betrages übernommen, der nach § 84 insgesamt erbracht werden kann.“

4. § 71 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „gelten“ die Wörter „§ 11 Abs. 4 sowie“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 werden die Zahl „90“ durch die Zahl „100“, der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„3. § 23 Abs. 4 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes werden Leistungen Dritter, die zur Aufstockung der Berufsausbildungsbeihilfe erbracht werden, nicht angerechnet.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für die Teilnehmer an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen wird von einer Anrechnung des Einkommens abgesehen.“

- d) Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:

„(5) Einkommen der Eltern bleibt außer Betracht, wenn ihr Aufenthaltsort nicht bekannt ist oder sie rechtlich oder tatsächlich gehindert sind, im Inland Unterhalt zu leisten. Einkommen ist ferner nicht anzurechnen, soweit ein Unterhaltsanspruch nicht besteht oder dieser verwirkt ist.“

5. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(2) Ein Anspruch des Auszubildenden auf Unterhaltsleistungen gegen seine Eltern geht bis zur Höhe des anzurechnenden Unterhaltsanspruches zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch mit der Zahlung der Berufsausbildungsbeihilfe auf das Arbeitsamt über. Das Arbeitsamt hat den Eltern die Förderung anzuzeigen.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Für die Vergangenheit können die Eltern des Auszubildenden nur von dem Zeitpunkt an in Anspruch genommen werden, in dem

1. die Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts vorgelegen haben oder
2. sie bei dem Antrag auf Ausbildungsförderung mitgewirkt haben oder von ihm Kenntnis erhalten haben und darüber belehrt worden sind, unter welchen Voraussetzungen dieses Buch eine Inanspruchnahme von Eltern ermöglicht.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Berufsausbildungsbeihilfe wird nicht vorausgeleistet, soweit die Eltern bereit sind, Unterhalt entsprechend einer gemäß § 1612 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches getroffenen Bestimmung zu leisten.“

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Das Arbeitsamt kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit dem Unterhaltsberechtigten auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen der Unterhaltsberechtigte dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen.“

6. § 73 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Über den Anspruch wird in der Regel bei beruflicher Ausbildung für 18 Monate, im Übrigen für ein Jahr (Bewilligungszeitraum) entschieden.“

7. Nach § 76 wird folgender § 76a eingefügt:

„§ 76a
Übergangsregelung

Für Bewilligungszeiträume, die vor dem 1. August 2001 begonnen haben und bis zu diesem Datum noch nicht abgelaufen sind, wird die Höhe des Förderbetrages nach den Vorschriften des Vierten Abschnitts des Bundesausbildungsförderungsgesetzes in der am 31. März 2001 geltenden Fassung und nach den übrigen für den Umfang der Förderung maßgeblichen Vorschriften in ihrer bis zum 31. Juli 2001 geltenden Fassung bestimmt.“

8. In § 101 Abs. 2 werden ersetzt:

- die Zahl „520“ durch die Zahl „550“ und
- die Zahl „695“ durch die Zahl „690“.

9. § 105 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden ersetzt:

- die Zahl „520“ durch die Zahl „550“ und
- die Zahl „695“ durch die Zahl „690“.

bb) In Nummer 3 werden ersetzt:

- die Zahl „380“ durch die Zahl „400“ und
- die Zahl „435“ durch die Zahl „460“.

cc) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. bei anderweitiger Unterbringung ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung der jeweils nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nr. 2 sowie Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes geltende Bedarf.“

b) In Absatz 2 wird die Zahl „520“ durch die Zahl „550“ ersetzt.

10. § 106 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Als Bedarf werden bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen und bei Grundausbildung zugrunde gelegt

1. bei Unterbringung im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils der jeweils nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes geltende Bedarf,
2. bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats ohne Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung der jeweils nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 in Verbindung mit Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes geltende Bedarf,
3. bei anderweitiger Unterbringung außerhalb eines Wohnheims oder Internats und Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung 300 Deutsche Mark monatlich.“

b) In Absatz 2 wird die Zahl „335“ durch die Zahl „355“ ersetzt und die Ziffer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. für ihn Leistungen der Jugendhilfe nach dem Achten Buch gewährt werden, die die Kosten für die Unterkunft einschließen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Unterbringung in einem Wohnheim, Internat oder in einer besonderen Einrichtung für Behinderte ist ein Bedarf wie bei einer beruflichen Ausbildung zugrunde zu legen.“

11. In § 107 werden ersetzt:

- die Zahl „105“ durch die Zahl „110“ und
- die Zahl „125“ durch die Zahl „130“.

12. In § 108 Abs. 2 Nr. 1 werden die Zahl „385“ durch die Zahl „425“ ersetzt und der Satzteil „bei Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme einschließlich einer Grundausbildung weitere 195 Deutsche Mark monatlich,“ gestrichen.

13. In § 111 Nr. 2 wird die Zahl „495“ durch die Zahl „525“ ersetzt.

14. Die §§ 413 und 414 werden aufgehoben.

Artikel 10
Änderung des
Dritten Buches Sozialgesetzbuch in 2002

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 9 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. In § 65 Abs. 2 und 3 und § 66 Abs. 2 wird die Angabe „155 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „80 Euro“ ersetzt.
2. § 68 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „30 Deutsche Mark“ durch die Angabe „16 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Nr. 1 wird die Angabe „15 Deutsche Mark“ durch die Angabe „8 Euro“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „20 Deutsche Mark“ durch die Angabe „11 Euro“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „120 Deutsche Mark“ durch die Angabe „62 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Satz 4 wird die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „103 Euro“ ersetzt.
3. In § 71 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 werden die Angabe „100 Deutsche Mark“ durch die Angabe „52 Euro“ und die Angabe „1 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „510 Euro“ ersetzt.
4. § 75 wird wie folgt gefasst:

„§ 75
Auszahlung

Monatliche Förderungsbeträge der Berufsausbildungsbeihilfe, die nicht volle Euro ergeben, sind bei Restbeträgen bis zu 0,49 Euro abzurunden und von 0,50 Euro an aufzurunden. Nicht geleistet werden monatliche Förderungsbeträge unter 10 Euro.“

5. In § 101 Abs. 2 werden ersetzt:
 - die Angabe „550 Deutsche Mark“ durch die Angabe „282 Euro“ und
 - die Angabe „690 Deutsche Mark“ durch die Angabe „353 Euro“.
6. § 105 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden ersetzt:
 - die Angabe „550 Deutsche Mark“ durch die Angabe „282 Euro“ und
 - die Angabe „690 Deutsche Mark“ durch die Angabe „353 Euro“.
 - bb) In Nummer 2 wird die Angabe „180 Deutsche Mark“ durch die Angabe „93 Euro“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 werden ersetzt:
 - die Angabe „400 Deutsche Mark“ durch die Angabe „205 Euro“ und

– die Angabe „460 Deutsche Mark“ durch die Angabe „236 Euro“.

- b) In Absatz 2 wird die Angabe „550 Deutsche Mark“ durch die Angabe „282 Euro“ ersetzt.
7. § 106 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „300 Deutsche Mark“ durch die Angabe „154 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „355 Deutsche Mark“ durch die Angabe „182 Euro“ ersetzt.
8. In § 107 werden ersetzt:
 - die Angabe „110 Deutsche Mark“ durch die Angabe „57 Euro“ und
 - die Angabe „130 Deutsche Mark“ durch die Angabe „67 Euro“.
9. In § 108 werden ersetzt:
 - die Angabe „425 Deutsche Mark“ durch die Angabe „218 Euro“,
 - die Angabe „5 110 Deutsche Mark“ durch die Angabe „2 615 Euro“ und
 - die Angabe „3 180 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „1 630 Euro“.
10. In § 111 Nr. 2 wird die Angabe „525 Deutsche Mark“ durch die Angabe „269 Euro“ ersetzt.
11. In § 112 Abs. 3 werden ersetzt:
 - die Angabe „120 Deutsche Mark“ durch die Angabe „62 Euro“ und
 - die Angabe „200 Deutsche Mark“ durch die Angabe „103 Euro“.
12. In § 114 Nr. 5 werden ersetzt:
 - die Angabe „10 000 Deutsche Mark“ jeweils durch die Angabe „5 000 Euro“ und
 - die Angabe „20 000 Deutsche Mark“ durch die Angabe „10 000 Euro“.

Artikel 11

Änderung der Freizügigkeitsverordnung/EG

§ 8 Abs. 6 Satz 1 der Freizügigkeitsverordnung/EG vom 17. Juli 1997 (BGBl. I S. 1810) wird wie folgt gefasst:

„Anstelle des Monatsbetrages gemäß Absatz 3 Satz 1 gilt für Studenten in der Regel der jeweils geltende Höchstbetrag der Ausbildungsförderung für einen nicht bei den Eltern wohnenden Studierenden nach § 13 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.“

Artikel 12

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf den Artikeln 3, 4, 7 und 11 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 13
Neufassung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung kann das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der vom 1. April 2001 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 14
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 6 am 1. April 2001 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 1, 11 und 30 sowie Artikel 3 Nr. 1 und 2 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa treten mit der

Maßgabe in Kraft, dass die darin bestimmten Änderungen nur für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 31. März 2001 beginnen.

(3) Artikel 9 tritt am 1. August 2001 in Kraft.

(4) Artikel 2 Nr. 13 Buchstabe b und c sowie Artikel 10 treten am 1. Januar 2002 in Kraft.

(5) Artikel 2 Nr. 1 bis 3 und Nr. 9 bis 13 Buchstabe a sowie Artikel 7 Nr. 1 und 2 treten am 1. Juli 2002 mit der Maßgabe in Kraft, dass die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 2002 beginnen. Vom 1. Oktober 2002 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

(6) Artikel 2 Nr. 4 bis 8 und 14 sowie Artikel 4 Nr. 2, 3, 5 und 6 treten am 1. Oktober 2002 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 19. März 2001

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
E. Bulmahn

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

**Gesetz
zur Ergänzung des Gesetzes
zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung
und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens
(Altersvermögensergänzungsgesetz – AVmEG)**

Vom 21. März 2001

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
(860-6)**

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 53 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

„§ 8 Nachversicherung, Versorgungsausgleich und Rentensplitting unter Ehegatten“.
 - b) Die Angabe zu § 52 wird wie folgt gefasst:

„§ 52 Wartezeiterfüllung durch Versorgungsausgleich, Rentensplitting unter Ehegatten und Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung“.
 - c) In der Angabe zu § 68 werden die Wörter „und Rentenniveausicherung“ gestrichen.
 - d) Nach der Angabe zu § 76b wird eingefügt:

„§ 76c Zuschläge oder Abschläge bei Rentensplitting unter Ehegatten“.
 - e) Nach der Angabe zu § 78 wird eingefügt:

„§ 78a Zuschlag bei Witwenrenten und Witwerrenten“.
 - f) Die Angabe zu § 88 wird wie folgt gefasst:

„§ 88 Persönliche Entgeltpunkte bei Folgerenten“.
 - g) Nach der Angabe zu § 88 wird eingefügt:

„§ 88a Höchstbetrag bei Witwenrenten und Witwerrenten“.
- h) Nach der Angabe zu § 120 wird eingefügt:

„Dritter Unterabschnitt
Rentensplitting unter Ehegatten

§ 120a Grundsätze

§ 120b Tod eines Ehegatten vor Empfang angemessener Leistungen

§ 120c Abänderung des Rentensplittings unter Ehegatten“.
- i) Vor der Angabe zu § 121 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Vierter Unterabschnitt
Berechnungsgrundsätze“.
- j) Die Angabe zu § 154 wird wie folgt gefasst:

„§ 154 Rentenversicherungsbericht, Stabilisierung des Beitragssatzes und Sicherung des Rentenniveaus“.
- k) Die Angabe zu § 235b wird wie folgt gefasst:

„§ 235b Anpassung des Übergangsgeldes in der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2001“.
- l) Die Angabe zu § 242a wird wie folgt gefasst:

„§ 242a Witwenrente und Witwerrente“.
- m) Die Angabe zu § 255 wird wie folgt gefasst:

„§ 255 Rentenartfaktor“.
- n) Die Angabe zu § 255c wird wie folgt gefasst:

„§ 255c Aktueller Rentenwert im Jahr 2000“.
- o) Nach der Angabe zu § 255d wird eingefügt:

„§ 255e Bestimmung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 1. Juli 2010

§ 255f Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2001“.
- p) Die Angabe zu § 264b wird wie folgt gefasst:

„§ 264b Zuschlag bei Hinterbliebenenrenten“.

- q) Nach der Angabe zu § 267 wird eingefügt:
 „§ 267a Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes im Beitrittsgebiet
 § 267b Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes“.
- r) Nach der Angabe zu § 269 wird eingefügt:
 „§ 269a Rentenabfindung bei Wiederheirat von Witwen und Witwern“.
- s) Die Angabe zu § 279f wird gestrichen.
- t) Die Angabe zu § 279g wird gestrichen.
- u) Die Angabe zu § 288 wird gestrichen.
2. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „Nachversicherung, Versorgungsausgleich und Rentensplitting unter Ehegatten“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden in Nummer 2 nach dem Wort „Versorgungsausgleichs“ die Wörter „oder eines Rentensplittings unter Ehegatten“ eingefügt.
3. In § 11 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.
4. In § 26 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-jährigen“ gestrichen und die Wörter „anzupassen gewesen wären“ durch die Wörter „angepasst worden sind“ ersetzt.
5. In § 43 Abs. 4 wird Satz 2 aufgehoben.
6. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird angefügt:
 „Der Anspruch besteht längstens für 24 Kalendermonate nach Ablauf des Monats, in dem der Versicherte verstorben ist.“
- b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:
 „(2a) Witwen oder Witwer haben keinen Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente, wenn die Ehe nicht mindestens ein Jahr gedauert hat, es sei denn, dass nach den besonderen Umständen des Falles die Annahme nicht gerechtfertigt ist, dass es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, einen Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung zu begründen.
 (2b) Ein Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente besteht auch nicht mit Ablauf des Monats, in dem die Bestandskraft der Entscheidung des Rentenversicherungsträgers über das Rentensplitting unter Ehegatten eintritt.“
- c) In Absatz 3 wird die Angabe „1 und 2“ durch die Angabe „1 bis 2b“ ersetzt.
7. Dem § 47 wird angefügt:
 „(3) Anspruch auf Erziehungsrente besteht bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres auch für verwitwete Ehegatten, für die ein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt wurde, wenn
1. sie ein eigenes Kind oder ein Kind des verstorbenen Ehegatten erziehen (§ 46 Abs. 2),
 2. sie nicht wieder geheiratet haben und
 3. sie bis zum Tod des Ehegatten die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.“
8. In § 51 Abs. 3 werden die Wörter „, mit Berücksichtigungszeiten jedoch nur, soweit während dieser Zeit eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig war“ gestrichen.
9. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
 „Wartezeiterfüllung durch Versorgungsausgleich, Rentensplitting unter Ehegatten und Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Zahl „0,0625“ durch die Zahl „0,0313“ und die Zahl „0,0468“ durch die Zahl „0,0234“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 1 wird eingefügt:
 „(1a) Ist ein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt, wird dem Ehegatten, der einen Splittingzuwachs erhalten hat, auf die Wartezeit die volle Anzahl an Monaten angerechnet, die sich ergibt, wenn die Entgeltpunkte aus dem Splittingzuwachs durch die Zahl 0,0313 geteilt werden. Die Anrechnung erfolgt nur insoweit, als die in die Splittingzeit fallenden Kalendermonate nicht bereits auf die Wartezeit anzurechnen sind.“
- d) In Absatz 2 Satz 1 wird die Zahl „0,0625“ durch die Zahl „0,0313“ ersetzt.
10. Dem § 55 Abs. 1 wird angefügt:
 „Als Beitragszeiten gelten auch Zeiten, für die Entgeltpunkte gutgeschrieben worden sind, weil gleichzeitig Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes für mehrere Kinder vorliegen.“
11. Dem § 57 wird angefügt:
 „Dies gilt für Zeiten einer mehr als geringfügig ausgeübten selbständigen Tätigkeit nur, soweit diese Zeiten auch Pflichtbeitragszeiten sind.“
12. § 58 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach Nummer 1 eingefügt:
 „1a. nach dem vollendeten 17. und vor dem vollendeten 25. Lebensjahr mindestens einen Kalendermonat krank gewesen sind, soweit die Zeiten nicht mit anderen rentenrechtlichen Zeiten belegt sind ,“.
 - bb) In Satz 1 Nr. 4 wird das Wort „drei“ durch das Wort „acht“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „Versicherte“ die Wörter „nach Vollendung des 25. Lebensjahres“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „unterbrochen ist“ die Wörter „; dies gilt nicht für Zeiten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1a bis 3 nach Vollendung des 17. und vor Vollendung des 25. Lebensjahres“ eingefügt.

13. In § 63 wird Absatz 7 wie folgt gefasst:

„(7) Der aktuelle Rentenwert wird entsprechend der Entwicklung des Durchschnittsentgelts unter Berücksichtigung der Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten jährlich angepasst.“

14. § 66 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Versorgungsausgleich“ die Worte „oder Rentensplitting unter Ehegatten“ angefügt.

b) Nach den Wörtern „vervielfältigt und“ werden die Wörter „bei Witwenrenten und Witwerrenten sowie“ eingefügt.

15. In § 67 Nr. 6 wird die Zahl „0,6“ durch die Zahl „0,55“ ersetzt.

16. § 68 wird wie folgt gefasst:

„§ 68

Aktueller Rentenwert

(1) Der aktuelle Rentenwert ist der Betrag, der einer monatlichen Rente wegen Alters der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entspricht, wenn für ein Kalenderjahr Beiträge aufgrund des Durchschnittsentgelts gezahlt worden sind. Am 30. Juni 2001 beträgt der aktuelle Rentenwert 48,58 Deutsche Mark. Er verändert sich zum 1. Juli eines jeden Jahres, indem der bisherige aktuelle Rentenwert mit den Faktoren für die Veränderung

1. der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und
 2. des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten
- vervielfältigt wird.

(2) Der Faktor für die Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer wird ermittelt, indem deren Wert für das vergangene Kalenderjahr durch den Wert für das vorvergangene Kalenderjahr geteilt wird.

(3) Der Faktor, der sich aus der Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ergibt, wird ermittelt, indem

1. der durchschnittliche Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten des vergangenen Kalenderjahres von der Differenz aus 90 vom Hundert und dem Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2009 subtrahiert wird,
2. der durchschnittliche Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das vorvergangene Kalenderjahr von der Differenz aus 90 vom Hundert und dem Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2009 subtrahiert wird,

und anschließend der nach Nummer 1 ermittelte Wert durch den nach Nummer 2 ermittelten Wert geteilt wird.

(4) Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2009 ist der Wert, der im Fünften Kapitel für das Jahr 2009 als Altersvorsorgeanteil bestimmt worden ist.

(5) Der nach den Absätzen 1 bis 4 anstelle des bisherigen aktuellen Rentenwerts zu bestimmende neue aktuelle Rentenwert wird nach folgender Formel ermittelt:

$$AR_t = AR_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{90 \text{ vom Hundert} - AVA_{2009} - RVB_{t-1}}{90 \text{ vom Hundert} - AVA_{2009} - RVB_{t-2}}$$

Dabei sind:

AR_t = zu bestimmender aktueller Rentenwert,

AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert,

BE_{t-1} = Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,

BE_{t-2} = Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr,

AVA_{2009} = Altersvorsorgeanteil für das Jahr 2009 in Höhe von 4 vom Hundert,

RVB_{t-1} = durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im vergangenen Kalenderjahr,

RVB_{t-2} = durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im vorvergangenen Kalenderjahr.

(6) Bei der Bestimmung des neuen aktuellen Rentenwerts sind für das vergangene Kalenderjahr die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Kalenderjahres vorliegenden Daten zur Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer und für das vorvergangene Kalenderjahr die bei der Bestimmung des bisherigen aktuellen Rentenwerts verwendeten Daten zur Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde zu legen.“

17. In § 70 wird nach Absatz 3 eingefügt:

„(3a) Sind mindestens 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden, werden für nach dem Jahr 1991 liegende Kalendermonate mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder mit Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Entgeltpunkte zusätzlich ermittelt oder gutgeschrieben. Diese betragen für jeden Kalendermonat

a) mit Pflichtbeiträgen die Hälfte der hierfür ermittelten Entgeltpunkte, höchstens 0,0278 an zusätzlichen Entgeltpunkten,

b) in dem für den Versicherten Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder Zeiten der Pflege eines pflegebedürftigen Kindes für ein Kind mit entsprechenden Zeiten für ein anderes Kind zusammentreffen, 0,0278 an gutgeschriebenen Entgeltpunkten, abzüglich des Wertes der zusätzlichen Entgeltpunkte nach Buchstabe a.

Die Summe der zusätzlich ermittelten und gutgeschriebenen Entgeltpunkte ist zusammen mit den für Beitragszeiten und Kindererziehungszeiten ermittelten Entgeltpunkten auf einen Wert von höchstens 0,0833 Entgeltpunkte begrenzt.“

18. § 71 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Für die Ermittlung des Durchschnittswertes werden jedem Kalendermonat mit Zeiten einer beruflichen Ausbildung mindestens 0,0833 Entgeltpunkte zugrunde gelegt und diese Kalendermonate insoweit nicht als beitragsgeminderte Zeiten berücksichtigt.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

19. § 72 Abs. 4 wird aufgehoben.

20. In § 74 wird nach Satz 2 eingefügt:

„Zeiten schulischer Ausbildung werden für höchstens drei Jahre bewertet.“

21. Nach § 76b wird eingefügt:

„§ 76c

Zuschläge oder Abschläge bei
Rentensplitting unter Ehegatten

(1) Ein durchgeführtes Rentensplitting unter Ehegatten wird beim Versicherten durch Zuschläge oder Abschläge an Entgeltpunkten berücksichtigt.

(2) Zuschläge an Entgeltpunkten aus einem durchgeführten Rentensplitting unter Ehegatten entfallen zu gleichen Teilen auf die in der Splittingzeit liegenden Kalendermonate, Abschläge zu gleichen Teilen auf die in der Splittingzeit liegenden Kalendermonate mit Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten.

(3) Ist eine Rente um Zuschläge oder Abschläge aus einem durchgeführten Rentensplitting unter Ehegatten zu verändern, ist von der Summe der bisher der Rente zugrunde liegenden Entgeltpunkte auszugehen.“

22. Nach § 78 wird eingefügt:

„§ 78a

Zuschlag
bei Witwenrenten und Witwerrenten

(1) Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Witwenrenten und Witwerrenten richtet sich nach der Dauer der Erziehung von Kindern bis zur Vollendung ihres dritten Lebensjahres. Die Dauer ergibt sich aus der Summe der Anzahl an Kalendermonaten mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung, die der Witwe oder dem Witwer zugeordnet worden sind, beginnend nach Ablauf des Monats der Geburt, bei Geburten am Ersten eines Monats jedoch vom Monat der Geburt an. Für jeden Kalendermonat sind 0,0505 Entgeltpunkte zugrunde zu legen. Witwenrenten und Witwerrenten werden nicht um einen Zuschlag erhöht, solange der Rentenartfaktor mindestens 1,0 beträgt.

(2) Sterben Versicherte vor der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, wird mindestens der Zeitraum zugrunde gelegt, der im Zeitpunkt des Todes an der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes fehlt. Sterben Versicherte vor der Geburt des Kindes, werden 36 Kalendermonate zugrunde gelegt, wenn das Kind innerhalb von 300 Tagen nach dem Tod geboren wird. Wird das Kind nach Ablauf dieser Frist geboren, erfolgt der Zuschlag mit Beginn des Monats, der auf den letzten Monat der zu berücksichtigenden Kindererziehung folgt. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die Witwe oder der Witwer zum Personenkreis des § 56 Abs. 4 gehören.“

23. § 82 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 7 wird die Zahl „0,8“ durch die Zahl „0,7333“ ersetzt.

b) In Satz 2 Nr. 3 wird die Zahl „0,8“ durch die Zahl „0,7333“ ersetzt.

24. Dem § 83 Abs. 1 wird angefügt:

„Kindererziehungszeiten in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden bei Anwendung des § 70 Abs. 3a wie Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten bewertet.“

25. Die Überschrift zu § 88 wird wie folgt gefasst:

„Persönliche Entgeltpunkte bei Folgerenten“.

26. Nach § 88 wird eingefügt:

„§ 88a

Höchstbetrag
bei Witwenrenten und Witwerrenten

Der Monatsbetrag einer Witwenrente oder Witwerrente darf den Monatsbetrag der Rente wegen voller Erwerbsminderung oder die Vollrente wegen Alters des Verstorbenen nicht überschreiten. Anderenfalls ist der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten bei Witwenrenten und Witwerrenten entsprechend zu verringern.“

27. In § 90 Abs. 2 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Wurde die Rentenabfindung nach kleiner Witwenrente oder kleiner Witwerrente in verminderter Höhe geleistet, vermindert sich der Zeitraum des Einbehalts um die Kalendermonate, für die eine kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente geleistet wurde. Als Teiler zur Ermittlung der Höhe des Einbehalts ist dabei die Anzahl an Kalendermonaten maßgebend, für die die Abfindung geleistet wurde.“

28. In § 96a Abs. 2 Nr. 2 wird der Betrag „630 Deutsche Mark“ durch den Betrag „325 Euro“ ersetzt.

29. In § 97 Abs. 2 Satz 1 werden in Nummer 1 die Wörter „das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts“ durch die Wörter „den Betrag von 675 Euro“ und in Nummer 2 die Wörter „das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts“ durch die Wörter „den Betrag von 450 Euro“ ersetzt.

30. In § 98 Satz 1 werden nach den Wörtern „eines Versorgungsausgleichs,“ die Wörter „eines Rentensplittings unter Ehegatten,“ und in Nummer 1 nach dem Wort „Versorgungsausgleich“ die Wörter „und Rentensplitting unter Ehegatten“ eingefügt.

31. Dem § 107 Abs. 1 wird angefügt:

„Bei kleinen Witwenrenten oder kleinen Witwerrenten vermindert sich das 24fache des abzufindenden Monatsbetrages um die Anzahl an Kalendermonaten, für die eine kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente geleistet wurde. Entsprechend vermindert sich die Anzahl an Kalendermonaten nach Satz 2.“

32. § 113 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 werden nach dem Wort „Versorgungsausgleich“ die Wörter „oder Rentensplitting unter Ehegatten“ angefügt.

b) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Versorgungsausgleich“ die Wörter „oder Rentensplitting unter Ehegatten“ eingefügt.

c) In Nummer 6 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

d) In Nummer 7 wird der Punkt gestrichen und nach dem Wort „Wertguthaben“ das Wort „und“ eingefügt.

e) Nach Nummer 7 wird angefügt:

„8. Zuschläge an Entgeltpunkten bei Witwenrenten und Witwerrenten.“

33. In § 114 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Versorgungsausgleich“ die Wörter „oder Rentensplitting unter Ehegatten“ eingefügt.

34. Nach § 120 wird eingefügt:

„Dritter Unterabschnitt
Rentensplitting unter Ehegatten

§ 120a

Grundsätze

(1) Ehegatten können gemeinsam bestimmen, dass die von ihnen in der Ehe erworbenen Ansprüche auf eine anpassungsfähige Rente zwischen ihnen aufgeteilt werden (Rentensplitting unter Ehegatten).

(2) Die Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten ist zulässig, wenn

1. die Ehe nach dem 31. Dezember 2001 geschlossen worden ist oder
2. die Ehe am 31. Dezember 2001 bestand und beide Ehegatten nach dem 1. Januar 1962 geboren sind.

(3) Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten besteht, wenn

1. erstmalig beide Ehegatten Anspruch auf Leistung einer Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben oder
2. erstmalig ein Ehegatte Anspruch auf Leistung einer Vollrente wegen Alters aus der gesetzlichen Rentenversicherung und der andere Ehegatte das 65. Lebensjahr vollendet hat oder

3. ein Ehegatte verstirbt, bevor die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 vorliegen. In diesem Fall kann der überlebende Ehegatte das Rentensplitting unter Ehegatten allein herbeiführen.

(4) Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten besteht nur, wenn am Ende der Splittingzeit

1. in den Fällen von Absatz 3 Nr. 1 und 2 bei beiden Ehegatten und
2. im Fall von Absatz 3 Nr. 3 beim überlebenden Ehegatten

25 Jahre an rentenrechtlichen Zeiten vorhanden sind. Im Fall von Satz 1 Nr. 2 gilt als rentenrechtliche Zeit auch die Zeit vom Zeitpunkt des Todes des verstorbenen Ehegatten bis zum vollendeten 65. Lebensjahr des überlebenden Ehegatten in dem Verhältnis, in dem die Kalendermonate an rentenrechtlichen Zeiten des überlebenden Ehegatten in der Zeit von seinem vollendeten 17. Lebensjahr bis zum Tod des verstorbenen Ehegatten zu allen Kalendermonaten in dieser Zeit stehen.

(5) Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten besteht nicht, wenn der überlebende Ehegatte eine Rentenabfindung bei Wiederheirat von Witwen und Witvern erhalten hat.

(6) Der Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten besteht für die Zeit vom Beginn des Monats, in dem die Ehe geschlossen worden ist, bis zum Ende des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist (Splittingzeit). Entsteht der Anspruch auf Durchführung des Rentensplittings unter Ehegatten durch Leistung einer Vollrente wegen Alters, endet die Splittingzeit mit dem Ende des Monats vor Leistungsbeginn.

(7) Die Höhe der Ansprüche richtet sich nach den Entgeltpunkten der Ehegatten, getrennt nach

1. Entgeltpunkten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten und
2. Entgeltpunkten der knappschaftlichen Rentenversicherung,

die mit demselben aktuellen Rentenwert für die Berechnung einer Rente zu vervielfältigen sind. Der Ehegatte mit der jeweils niedrigeren Summe solcher Entgeltpunkte hat Anspruch auf Übertragung der Hälfte des Unterschieds zwischen den gleichartigen Entgeltpunkten der Ehegatten (Einzelsplitting).

(8) Besteht zwischen den jeweiligen Summen aller Entgeltpunkte der Ehegatten in der Splittingzeit ein Unterschied, ergibt sich für den Ehegatten mit der niedrigeren Summe aller Entgeltpunkte ein Zuwachs an Entgeltpunkten in Höhe der Hälfte des Unterschieds zwischen der Summe aller Entgeltpunkte für den Ehegatten mit der höheren Summe an Entgeltpunkten und der Summe an Entgeltpunkten des anderen Ehegatten (Splittingzuwachs).

§ 120b

Tod eines Ehegatten vor
Empfang angemessener Leistungen

(1) Ist ein Ehegatte verstorben und sind ihm oder seinen Hinterbliebenen aus dem Rentensplitting unter Ehegatten Leistungen in Höhe von bis zu zwei Jahres-

betragen einer auf das Ende des Leistungsbezuges ohne Berücksichtigung des Zugangsfaktors berechneten Vollrente wegen Alters aus dem erworbenen Anrecht (Grenzwert) erbracht worden, haben der überlebende Ehegatte oder seine Hinterbliebenen Anspruch auf eine nicht aufgrund des Rentensplittings gekürzte Rente. Die sich ergebende Erhöhung mindert sich jedoch um die erhaltenen Leistungen.

(2) Der Grenzwert ergibt sich aus Zuschlägen und Abschlägen an Entgeltpunkten aus den im Rahmen des Einzelsplittings übertragenen Entgeltpunkten unter Berücksichtigung des für sie maßgebenden Rentenartfaktors und aktuellen Rentenwerts am Ende des Leistungsbezuges.

§ 120c

Abänderung

des Rentensplittings unter Ehegatten

(1) Ehegatten haben Anspruch auf Abänderung des Rentensplittings, wenn sich für sie eine Abweichung des Wertunterschieds von dem bisher zugrunde liegenden Wertunterschied ergibt.

(2) Die Änderung der Anspruchshöhe kommt nur in Betracht, wenn durch sie Versicherte

1. eine Übertragung von Entgeltpunkten erhalten, deren Wert insgesamt vom Wert der bislang insgesamt übertragenen Entgeltpunkte wesentlich abweicht, oder
2. eine maßgebende Wartezeit erfüllen.

Eine Abweichung ist wesentlich, wenn sie 10 vom Hundert der durch die abzuändernde Entscheidung insgesamt übertragenen Entgeltpunkte, mindestens jedoch 0,5 Entgeltpunkte übersteigt, wobei Entgeltpunkte der knappschaftlichen Rentenversicherung zuvor mit 1,3333 zu vervielfältigen sind.

(3) Für den Ehegatten, der einen Splittingzuwachs erhalten hat, entfällt durch die Abänderung eine bereits erfüllte Wartezeit nicht.

(4) Die Ehegatten oder ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach den vorstehenden Vorschriften erforderlich sind.“

35. Vor § 121 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„Vierter Unterabschnitt
Berechnungsgrundsätze“.

36. § 154 wird wie folgt gefasst:

„§ 154

Rentenversicherungsbericht, Stabilisierung des Beitragssatzes und Sicherung des Rentenniveaus

(1) Die Bundesregierung erstellt jährlich einen Rentenversicherungsbericht. Der Bericht enthält

1. auf der Grundlage der letzten Ermittlungen der Zahl der Versicherten und Rentner sowie der Einnahmen, der Ausgaben und der Schwankungsreserve insbesondere Modellrechnungen zur Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben, der Schwankungsreserve sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren,

2. eine Übersicht über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung der Rentenversicherung in den künftigen fünf Kalenderjahren auf der Grundlage der aktuellen Einschätzung der mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung,
3. eine Darstellung, wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt,
4. bis zur Angleichung der Lohn- und Gehalts-situation im Beitrittsgebiet an die Lohn- und Gehalts-situation im Bundesgebiet ohne das Beitrittsgebiet eine gesonderte Darstellung über die Entwicklung der Renten im Beitrittsgebiet.

Die Entwicklung in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und in der knappschaftlichen Rentenversicherung ist getrennt darzustellen. Der Bericht ist bis zum 30. November eines jeden Jahres den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten.

(2) Der Rentenversicherungsbericht ist einmal in jeder Wahlperiode des Deutschen Bundestages um einen Bericht zu ergänzen, der insbesondere darstellt:

1. die Leistungen der anderen ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme sowie deren Finanzierung,
2. die Einkommenssituation der Leistungsbezieher der Alterssicherungssysteme,
3. das Zusammentreffen von Leistungen der Alterssicherungssysteme,
4. in welchem Umfang die steuerliche Förderung nach § 10a des Einkommensteuergesetzes in Anspruch genommen worden ist und
5. welchen Grad der Verbreitung die zusätzliche Altersvorsorge dadurch erreicht hat.

Die Darstellungen zu Nummer 4 und 5 sind erstmals im Jahre 2005 vorzulegen.

(3) Die Bundesregierung hat den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, wenn

1. der Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in der mittleren Variante der 15-jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts bis zum Jahre 2020 20 vom Hundert oder bis zum Jahre 2030 22 vom Hundert überschreitet,
2. der Verhältniswert aus einer jahresdurchschnittlichen verfügbaren Standardrente und dem unter Berücksichtigung des Altersvorsorgeanteils zur zusätzlichen Altersvorsorge vorausgerechneten jahresdurchschnittlichen Nettoentgelt (Nettorentenniveau) in der mittleren Variante der 15-jährigen Vorausberechnungen des Rentenversicherungsberichts 64 vom Hundert unterschreitet; verfügbare Standardrente ist die Regelaltersrente aus der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten mit 45 Entgeltpunkten, gemindert um den durchschnittlichen Beitragsanteil zur Krankenversicherung, den Beitragsanteil zur sozialen Pflegeversicherung und die ohne Berücksichtigung weiterer Einkünfte durchschnittlich auf sie entfallenden Steuern.

Die Bundesregierung soll den gesetzgebenden Körperschaften geeignete Maßnahmen vorschlagen, wenn sich zeigt, dass durch die Förderung der freiwilligen zusätzlichen Altersvorsorge eine ausreichende Verbreitung nicht erreicht werden kann.

(4) Der Rentenversicherungsbericht ist im Jahre 2012 um einen Bericht zu ergänzen, der darstellt, ob die Höhe des auf Hinterbliebenenrenten nicht anzurechnenden Einkommens unter Berücksichtigung der Einkommenssituation von Hinterbliebenen und der Entwicklung des Arbeitsmarktes insbesondere für Frauen angemessen ist.“

37. In § 170 Abs. 1 Nr. 1 werden das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Arbeitslosenhilfe“ die Wörter „und für Kindererziehungszeiten“ eingefügt.

38. § 177 wird wie folgt gefasst:

„§ 177

Beitragszahlung
für Kindererziehungszeiten

(1) Die Beiträge für Kindererziehungszeiten werden vom Bund gezahlt.

(2) Der Bund zahlt zur pauschalen Abgeltung für die Beitragszahlung für Kindererziehungszeiten an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das Jahr 2000 einen Betrag in Höhe von 22,4 Milliarden Deutsche Mark. Dieser Betrag verändert sich im jeweils folgenden Kalenderjahr in dem Verhältnis, in dem

1. die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltssumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht,
2. bei Veränderungen des Beitragssatzes der Beitragssatz des Jahres, für das er bestimmt wird, zum Beitragssatz des laufenden Kalenderjahres steht,
3. die Anzahl der unter Dreijährigen im vorvergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Anzahl der unter Dreijährigen in dem dem vorvergangenen vorausgehenden Kalenderjahr steht.

(3) Bei der Bestimmung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer sind für das vergangene Kalenderjahr die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn eines Kalenderjahres vorliegenden Daten und für das vorvergangene Kalenderjahr die bei der Bestimmung der bisherigen Veränderungsrate verwendeten Daten der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde zu legen. Bei der Anzahl der unter Dreijährigen in einem Kalenderjahr sind die für das jeweilige Kalenderjahr zum Jahresende vorliegenden Daten des Statistischen Bundesamtes zugrunde zu legen.

(4) Die Beitragszahlung erfolgt in gleichen Monatsraten. Für die Zahlung, Aufteilung und Abrechnung sind die Vorschriften über den Bundeszuschuss anzuwenden.“

39. Dem § 178 wird angefügt:

„(3) Die Bundesregierung hat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den Betrag zu bestimmen, der vom Bund für Kindererziehungszeiten an die Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten pauschal zu zahlen ist.“

40. § 187a Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Diese Minderung wird auf der Grundlage der Summe aller Entgeltpunkte ermittelt, die mit einem Zugangsfaktor zu vervielfältigen ist und die sich bei Berechnung einer Altersrente unter Zugrundelegung des beabsichtigten Rentenbeginns ergeben würden.“

41. § 207 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Sind Zeiten einer schulischen Ausbildung, für die Beiträge nachgezahlt worden sind, als Anrechnungszeiten zu bewerten, kann sich der Versicherte die Beiträge erstatten lassen. § 210 Abs. 5 gilt entsprechend.“

42. § 210 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Haben Versicherte eine Sach- oder Geldleistung aus der Versicherung in Anspruch genommen, können sie nur die Erstattung der später gezahlten Beiträge verlangen.“

43. In § 235a werden die Wörter „, jedoch ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-jährigen“ gestrichen.

44. § 235b wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anpassung des Übergangsgeldes in der Zeit vom 1. Juli 2000 bis zum 30. Juni 2001“.

b) Die Jahresangabe „2002“ wird durch die Jahresangabe „2001“ ersetzt.

45. In § 241 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 werden die Wörter „soweit während dieser Zeiten eine selbständige Tätigkeit nicht ausgeübt worden ist, die mehr als geringfügig war,“ gestrichen.

46. § 242a wird wie folgt gefasst:

„§ 242a

Witwenrente und Witwerrente

(1) Anspruch auf kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente besteht ohne Beschränkung auf 24 Kalendermonate, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist. Dies gilt auch, wenn mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist und die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde.

(2) Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente haben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch Witwen oder Witwer, die

1. vor dem 2. Januar 1961 geboren und berufs unfähig (§ 240 Abs. 2) sind oder
2. am 31. Dezember 2000 bereits berufs unfähig oder erwerbs unfähig waren und dies ununterbrochen sind.

(3) Anspruch auf Witwenrente oder Witwerrente haben bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen auch Witwen oder Witwer, die nicht mindestens ein Jahr verheiratet waren, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde.“

47. In § 243 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „oder kleine Witwerrente besteht“ die Wörter „ohne Beschränkung auf 24 Kalendermonate“ eingefügt.

48. § 252a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „unterbrochen und“ gestrichen.

b) Nach Satz 1 wird eingefügt:

„Anrechnungszeiten nach Satz 1 Nr. 1 liegen vor Vollendung des 17. und nach Vollendung des 25. Lebensjahres nur vor, wenn dadurch eine versicherte Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit unterbrochen ist.“

c) In dem bisherigen Satz 2 wird die Angabe „nach den Nummern 2 und 3“ durch die Angabe „nach Satz 1 Nr. 2 und 3“ ersetzt.

49. § 255 wird wie folgt gefasst:

„§ 255

Rentenartfaktor

(1) Der Rentenartfaktor beträgt für persönliche Entgeltpunkte bei großen Witwenrenten und großen Witwerrenten nach dem Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, 0,6, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

(2) Witwenrenten und Witwerrenten aus der Rentenanswartschaft eines vor dem 1. Juli 1977 geschiedenen Ehegatten werden von Beginn an mit dem Rentenartfaktor ermittelt, der für Witwenrenten und Witwerrenten nach dem Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, maßgebend ist.“

50. § 255a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt am 30. Juni 2001 42,26 Deutsche Mark. Er verändert sich zum 1. Juli eines jeden Jahres nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren. Hierbei ist jeweils die für die neuen Bundesländer ermittelte Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer maßgebend.“

51. § 255c wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Aktueller Rentenwert im Jahr 2000“.

b) In Absatz 1 werden das Wort „ändern“ durch das Wort „ändert“ und die Wörter „zum 1. Juli der Jahre 2000 und 2001 jeweils“ durch die Wörter „zum 1. Juli 2000“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Wörter „und für das Jahr 2000 die zu Beginn des Jahres 2001“ gestrichen.

52. Nach § 255d wird eingefügt:

„§ 255e

Bestimmung des
aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom
1. Juli 2001 bis zum 1. Juli 2010

(1) Bei der Ermittlung des aktuellen Rentenwerts für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 1. Juli 2010 tritt an die Stelle des Faktors für die Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten (§ 68 Abs. 3) der Faktor für die Veränderung des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten und des Altersvorsorgeanteils.

(2) Der Faktor, der sich aus der Veränderung des Altersvorsorgeanteils und des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten ergibt, wird ermittelt, indem

1. der Altersvorsorgeanteil und der durchschnittliche Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten des vergangenen Kalenderjahres von 100 vom Hundert subtrahiert werden,
2. der Altersvorsorgeanteil und der durchschnittliche Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für das vorvergangene Kalenderjahr von 100 vom Hundert subtrahiert werden,

und anschließend der nach Nummer 1 ermittelte Wert durch den nach Nummer 2 ermittelten Wert geteilt wird.

(3) Der Altersvorsorgeanteil beträgt für die Jahre

vor 2002	0,0 vom Hundert,
2002	0,5 vom Hundert,
2003	1,0 vom Hundert,
2004	1,5 vom Hundert,
2005	2,0 vom Hundert,
2006	2,5 vom Hundert,
2007	3,0 vom Hundert,
2008	3,5 vom Hundert,
2009	4,0 vom Hundert.

(4) Der nach § 68 sowie den Absätzen 1 bis 3 für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis zum 1. Juli 2010 anstelle des bisherigen aktuellen Rentenwerts zu bestimmende neue aktuelle Rentenwert wird nach folgender Formel ermittelt:

$$AR_t = AR_{t-1} \times \frac{BE_{t-1}}{BE_{t-2}} \times \frac{100 \text{ vom Hundert} - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{100 \text{ vom Hundert} - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}}$$

Dabei sind:

AR_t = zu bestimmender aktueller Rentenwert,

AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert,

BE_{t-1} = Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr,

BE_{t-2} = Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr,

RVB_{t-1} = durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im vergangenen Kalenderjahr,

RVB_{t-2} = durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im vorvergangenen Kalenderjahr,

AVA_{t-1} = Altersvorsorgeanteil im vergangenen Kalenderjahr und

AVA_{t-2} = Altersvorsorgeanteil im vorvergangenen Kalenderjahr.

§ 255f

Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2001

Abweichend von § 68 Abs. 6 sind bei der Bestimmung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2001 für 1999 die dem Statistischen Bundesamt zu Beginn des Jahres 2001 vorliegenden Daten zur Brutto- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer nach der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung zugrunde zu legen.“

53. § 263 Abs. 1a wird aufgehoben.

54. § 264b wird wie folgt gefasst:

„§ 264b

Zuschlag bei Hinterbliebenenrenten

(1) Der Zuschlag bei Witwenrenten und Witwerrenten besteht aus persönlichen Entgeltpunkten (Ost), wenn den Zeiten der Kindererziehung ausschließlich Entgeltpunkte (Ost) zugrunde liegen. Der Zuschlag bei Waisenrenten besteht aus persönlichen Entgeltpunkten (Ost), wenn der Rente des verstorbenen Versicherten ausschließlich Entgeltpunkte (Ost) zugrunde liegen.

(2) Die Witwenrente oder Witwerrente erhöht sich nicht um einen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Zeitpunkt geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.“

55. Dem § 265 wird angefügt:

„(7) Der Rentenartfaktor beträgt für persönliche Entgeltpunkte bei großen Witwenrenten und großen Witwerrenten in der knappschaftlichen Rentenversicherung nach dem Ende des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist, 0,8, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.“

56. Nach § 267 wird eingefügt:

„§ 267a

Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes im Beitrittsgebiet

Wenn der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat, ist bei der Bestimmung des anrechenbaren Einkommens bei Witwenrenten,

Witwerrenten und Erziehungsrenten das Einkommen anrechenbar, das das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) übersteigt, bis der Betrag von 675 Euro erreicht ist, bei Waisenrenten das Einkommen, das das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) übersteigt, bis der Betrag von 450 Euro erreicht ist.

§ 267b

Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes

(1) Bei Witwenrenten und Witwerrenten ist das Einkommen anrechenbar, das monatlich das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts übersteigt, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

(2) Absatz 1 gilt auch für Erziehungsrenten, wenn der geschiedene Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die geschiedene Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens einer der geschiedenen Ehegatten vor dem 2. Januar 1962 geboren ist.

(3) Bei Waisenrenten an vor dem 1. Januar 2002 geborene Waisen ist das Einkommen anrechenbar, das monatlich das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts übersteigt.“

57. Nach § 269 wird eingefügt:

„§ 269a

Rentenabfindung bei Wiederheirat von Witwen und Witwern

Die Rentenabfindung bei Wiederheirat von Witwen und Witwern erfolgt ohne Anrechnung der bereits geleisteten kleinen Witwenrente oder kleinen Witwerrente, wenn der vorletzte Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist. Dies gilt auch, wenn mindestens ein Ehegatte in der vorletzten Ehe vor dem 2. Januar 1962 geboren ist und diese Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde.“

58. § 272 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Versorgungsausgleich“ die Wörter „oder Rentensplitting unter Ehegatten“ eingefügt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden nach dem Wort „Versorgungsausgleich“ die Wörter „oder Rentensplitting unter Ehegatten“ eingefügt.

59. § 279f wird aufgehoben.

60. § 279g wird aufgehoben.

61. § 288 wird aufgehoben.

62. In § 313 Abs. 3 Nr. 1 wird der Betrag „630 Deutsche Mark“ durch den Betrag „325 Euro“ ersetzt.

Artikel 2**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
(860-3)**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 19. März 2001 (BGBl. I S. 390), wird wie folgt geändert:

1. In § 138 Abs. 2 wird die Angabe „§ 68 Abs. 7“ durch die Angabe „§ 68 Abs. 6“ ersetzt.
2. Dem § 142 Abs. 1 wird angefügt:

„Ist dem Arbeitslosen eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung zuerkannt, kann er sein Restleistungsvermögen jedoch unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nicht mehr verwerten, hat das Arbeitsamt den Arbeitslosen unverzüglich aufzufordern, innerhalb eines Monats einen Antrag auf Rente wegen voller Erwerbsminderung zu stellen. Stellt der Arbeitslose den Antrag nicht, ruht der Anspruch auf Arbeitslosengeld vom Tage nach Ablauf der Frist an bis zu dem Tage, an dem der Arbeitslose den Antrag stellt.“
3. In § 167 werden die Wörter „und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-jährigen“ gestrichen und die Wörter „anzupassen gewesen wären“ durch die Wörter „angepasst worden sind“ ersetzt.
4. In § 202 Abs. 2 wird die Angabe „§ 142 Abs. 2 Nr. 2 und 3“ durch die Angabe „§ 142 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 und Satz 2“ ersetzt.
5. In § 411 Abs. 2 werden die Wörter „, jedoch ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-jährigen“ gestrichen.
6. § 434a wird wie folgt geändert:
 - a) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils die Jahreszahl „2002“ durch die Jahreszahl „2001“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für die Errechnung des Anpassungsfaktors gilt § 255c Abs. 2 des Sechsten Buches in der bis zum 30. Juni 2001 geltenden Fassung entsprechend.“
7. § 435 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Bei der Anwendung des § 28 Nr. 2 gilt

 1. die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, deren Beginn vor dem 1. Januar 2001 liegt, als Rente wegen voller Erwerbsminderung und
 2. eine mit der Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vergleichbare Leistung eines ausländischen Leistungsträgers, deren Beginn vor dem 1. Januar 2001 liegt, als eine mit der Rente wegen voller Erwerbsminderung vergleichbare Leistung eines ausländischen Leistungsträgers.“

- b) Die bisherigen Absätze 1 bis 4 werden zu den Absätzen 2 bis 5.

Artikel 3**Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch
(860-4)**

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), wird wie folgt geändert:

1. Der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 113 angefügt:

„Achter Abschnitt
Übergangsvorschriften

§ 114 Einkommen beim Zusammentreffen mit Renten wegen Todes“.
2. § 18a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Renten wegen Todes sind als Einkommen zu berücksichtigen

 1. Erwerbseinkommen,
 2. Leistungen, die erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (Erwerbsersatzeinkommen) und
 3. Vermögenseinkommen.

Nicht zu berücksichtigen sind

 1. steuerfreie Einnahmen nach § 3 des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme der Aufstockungsbeträge und Zuschläge nach dessen Nummer 28 und der Einnahmen nach dessen Nummer 40 sowie Erwerbsersatzeinkommen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 und 8 und
 2. Einnahmen aus Altersvorsorgeverträgen, soweit sie nach § 10a des Einkommensteuergesetzes gefördert worden sind.

Die Sätze 1 und 2 gelten auch für vergleichbare ausländische Einkommen.“
 - b) Nach Absatz 2 wird eingefügt:

„(2a) Arbeitseinkommen im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist die positive Summe der Gewinne oder Verluste aus folgenden Arbeitseinkommensarten:

 1. Gewinne aus Land- und Forstwirtschaft im Sinne der §§ 13, 13a und 14 des Einkommensteuergesetzes in Verbindung mit § 15 Abs. 2,
 2. Gewinne aus Gewerbebetrieb im Sinne der §§ 15, 16 und 17 des Einkommensteuergesetzes und
 3. Gewinne aus selbständiger Arbeit im Sinne des § 18 des Einkommensteuergesetzes.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach Nummer 8 eingefügt:

„9. Renten wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit, die aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses zugesagt worden sind,

10. Renten wegen Alters oder verminderter Erwerbsfähigkeit aus privaten Lebens- und Rentenversicherungen, allgemeinen Unfallversicherungen sowie sonstige private Versorgungsrenten.“
- bb) Der anschließende Teilsatz wird gestrichen.
- d) Nach Absatz 3 wird eingefügt:
- „(4) Vermögenseinkommen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 ist die positive Summe der positiven oder negativen Überschüsse, Gewinne oder Verluste aus folgenden Vermögenseinkommensarten:
1. Einnahmen aus Kapitalvermögen im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sowie Einnahmen aus Versicherungen auf den Erlebens- oder Todesfall im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc und dd des Einkommensteuergesetzes, es sei denn, sie werden wegen Todes geleistet, nach Abzug der Werbungskosten und des Sparer-Freibetrages,
 2. Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung im Sinne des § 21 des Einkommensteuergesetzes nach Abzug der Werbungskosten und
 3. Gewinne aus privaten Veräußerungsgeschäften im Sinne des § 23 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie mindestens 512 Euro im Kalenderjahr betragen.“
- e) Der bisherige Absatz 4 wird aufgehoben.
3. § 18b wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 1 wird angefügt:
- „Einmalig gezahltes Vermögenseinkommen gilt als für die dem Monat der Zahlung folgenden zwölf Kalendermonate als erzielt. Einmalig gezahltes Vermögenseinkommen ist Einkommen, das einem bestimmten Zeitraum nicht zugeordnet werden kann oder in einem Betrag für mehr als zwölf Monate gezahlt wird.“
- b) Dem Absatz 2 wird angefügt:
- „Bei Vermögenseinkommen gilt als monatliches Einkommen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 ein Zwölftel dieses im letzten Kalenderjahr erzielten Einkommens; bei einmalig gezahltem Vermögenseinkommen gilt ein Zwölftel des gezahlten Betrages als monatliches Einkommen nach Absatz 1 Satz 1.“
- c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 8“ durch die Angabe „§ 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bis 10“ ersetzt.
- d) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Das monatliche Einkommen ist zu kürzen
1. bei Arbeitsentgelt um 40 vom Hundert, jedoch bei
 - a) Bezügen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis oder aus einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis mit Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen und bei Einkommen, das solchen Bezügen vergleichbar ist, um 27,5 vom Hundert,
 - b) Beschäftigten, die die Voraussetzungen des § 172 Abs. 1 des Sechsten Buches erfüllen, um 30,5 vom Hundert,
 - c) Beschäftigten, die die Voraussetzungen des § 172 Abs. 3 des Sechsten Buches erfüllen, um 20 vom Hundert;
- Aufstockungsbeträge nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a des Altersteilzeitgesetzes werden nicht gekürzt, Zuschläge nach § 6 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes werden um 7,65 vom Hundert gekürzt,
2. bei Arbeitseinkommen um 39,8 vom Hundert, bei steuerfreien Einnahmen im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens um 24,8 vom Hundert,
 3. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 um 23,8 vom Hundert,
 4. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und 6 um 23,7 vom Hundert,
 5. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 9 um 12,7 vom Hundert; sofern es sich dabei um Leistungen aus Direktzusagen oder Unterstützungskassen handelt, ist das monatliche Einkommen um 23,7 vom Hundert zu kürzen,
 6. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 10 um 12,7 vom Hundert,
 7. bei Vermögenseinkommen um 25 vom Hundert; bei steuerfreien Einnahmen im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens um 5 vom Hundert; Einnahmen aus Versicherungen nach § 18a Abs. 3a Nr. 1 werden nur gekürzt, soweit es sich um steuerpflichtige Kapitalerträge handelt.
- Die Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 4 sind um den Anteil der vom Berechtigten zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit zu kürzen. Satz 2 gilt entsprechend für Berechtigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung oder bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert sind. Für Renten aus der Rentenversicherung gilt § 106 Abs. 2 des Sechsten Buches und für Renten aus der Alterssicherung der Landwirte gilt § 35a Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte entsprechend.“
4. In § 18d Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „zu berücksichtigen“ die Wörter „; einmalig gezahltes Vermögenseinkommen ist vom Beginn des Kalendermonats an zu berücksichtigen, für den es als erzielt gilt“ eingefügt.
5. Nach § 113 wird angefügt:
- „Achter Abschnitt
Übergangsvorschriften
- § 114
- Einkommen beim Zusammentreffen
mit Renten wegen Todes
- (1) Wenn der versicherte Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor

dem 2. Januar 1962 geboren ist, sind bei Renten wegen Todes als Einkommen zu berücksichtigen:

1. Erwerbseinkommen,
2. Leistungen, die aufgrund oder in entsprechender Anwendung öffentlich-rechtlicher Vorschriften erbracht werden, um Erwerbseinkommen zu ersetzen (Erwerbsersatzeinkommen), mit Ausnahme von Zusatzleistungen.

(2) Absatz 1 gilt auch für Erziehungsrenten, wenn der geschiedene Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die geschiedene Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens einer der geschiedenen Ehegatten vor dem 2. Januar 1962 geboren ist sowie für Waisenrenten an vor dem 1. Januar 2002 geborene Waisen.

(3) Erwerbseinkommen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 8. Als Zusatzleistungen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 gelten Leistungen der öffentlich-rechtlichen Zusatzversicherungen sowie bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 der Teil, der auf einer Höherversicherung beruht.

(4) Wenn der versicherte Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, ist das monatliche Einkommen ab dem 1. Juli 2002 zu kürzen

1. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, die nach den besonderen Vorschriften für die knappschaftliche Rentenversicherung berechnet sind, um 25 vom Hundert,
2. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und 6 um 42,7 vom Hundert und
3. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 um 25,3 vom Hundert.

Dies gilt auch für Erziehungsrenten, wenn der geschiedene Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die geschiedene Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens einer der geschiedenen Ehegatten vor dem 2. Januar 1962 geboren ist sowie für Waisenrenten an vor dem 1. Januar 2002 geborene Waisen.

(5) Bestand am 31. Dezember 2001 Anspruch auf eine Rente wegen Todes, ist das monatliche Einkommen bis zum 30. Juni 2002 zu kürzen

1. bei Arbeitsentgelt um 35 vom Hundert, bei Arbeits-einkommen um 30 vom Hundert, bei Bezügen aus einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amts-verhältnis oder aus einem versicherungsfreien Arbeitsverhältnis mit Anwartschaften auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen und bei Einkommen, das solchen Bezügen vergleichbar ist, jedoch nur um 27,5 vom Hundert,
2. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, die nach den besonderen Vorschriften für die knappschaftliche Rentenversicherung berechnet sind, um 25 vom Hundert und bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 um 27,5 vom Hundert,
3. bei Leistungen nach § 18a Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 und 6 um 37,5 vom Hundert.“

Artikel 4

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (860-5)

§ 47 Abs. 5 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 52 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Wörter „ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-jährigen“ gestrichen und die Wörter „anzupassen gewesen wären“ durch die Wörter „angepasst worden sind“ ersetzt.
2. In Satz 2 werden die Wörter „, jedoch ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-jährigen“ gestrichen.
3. In Satz 4 wird die Jahresangabe „2002“ durch die Jahresangabe „2001“ ersetzt und das Wort „jeweils“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (860-7)

Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 54 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 218 eingefügt:
„§ 218a Leistungen an Hinterbliebene“.
2. § 65 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird angefügt:
„Der Anspruch auf eine Rente nach Absatz 2 Nr. 2 besteht längstens für 24 Kalendermonate nach Ablauf des Monats, in dem der Ehegatte verstorben ist.“
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Wörter „den Betrag von 675 Euro“ ersetzt.
3. In § 68 Abs. 2 werden die Wörter „das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung“ durch die Wörter „den Betrag von 450 Euro“ ersetzt.
4. Dem § 80 Abs. 1 wird angefügt:
„Bei einer Rente nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 vermindert sich das 24fache des abzufindenden Monatsbetrages um die Anzahl an Kalendermonaten, für die die Rente geleistet wurde. Entsprechend vermindert sich die Anzahl an Kalendermonaten nach Satz 2.“
5. § 95 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten“ gestrichen.

b) In Satz 2 werden die Wörter „bei den Anpassungen zum 1. Juli 2000 und 2001“ durch die Wörter „bei der Anpassung zum 1. Juli 2000“ ersetzt.

6. § 215 Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Satz 1 ist bei den Anpassungen ab dem 1. Juli 2001 der Vomhundertsatz maßgebend, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet verändern.“

7. Nach § 218 wird eingefügt:

„§ 218a

Leistungen an Hinterbliebene

(1) Ist der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben oder wurde die Ehe vor diesem Tag geschlossen und ist mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren, gelten die Vorschriften über Renten an Witwen oder Witwer und Abfindungen mit der Maßgabe, dass

1. der Anspruch auf eine Rente nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 ohne Beschränkung auf 24 Kalendermonate besteht,
2. auf eine Witwenrente oder eine Witwerrente das Einkommen anrechenbar ist, das monatlich das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts übersteigt,
3. auf eine Abfindung nach § 80 Abs. 1 eine Rente nach § 65 Abs. 2 Nr. 2 nicht angerechnet wird.

(2) Auf Waisenrenten an vor dem 1. Januar 2002 geborene Waisen ist das Einkommen anrechenbar, das monatlich das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts übersteigt.

(3) Wenn Berechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet haben, ist bei der Bestimmung des anrechenbaren Einkommens bei Witwenrenten und Witwerrenten das Einkommen anrechenbar, das das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) übersteigt, bis der Betrag von 675 Euro erreicht ist, bei Waisenrenten das Einkommen, das das 17,6fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) übersteigt, bis der Betrag von 450 Euro erreicht ist.“

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (8251-10)

Das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 104 wird eingefügt:

„§ 104a Rentenartfaktor

§ 104b Zuschlag bei Witwenrenten und Witwerrenten“.

b) Nach der Angabe zu § 106 wird eingefügt:

„§ 106a Einkommensanrechnung auf Renten wegen Todes“.

2. In § 14 Abs. 1 wird nach Satz 1 eingefügt:

„§ 46 Abs. 2a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch findet entsprechende Anwendung.“

3. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Grundlage für die Ermittlung der Steigerungszahl sind die Zeiten

1. des Versicherten bei einer Altersrente und bei einer Rente wegen Erwerbsminderung,
2. des verstorbenen Versicherten bei einer Witwenrente, Witwerrente und Halbwaisenrente,
3. der zwei verstorbenen Versicherten mit den höchsten Steigerungszahlen bei einer Vollwaisenrente.

Bei einer Rente an Witwen und Witwer, für die in der gesetzlichen Rentenversicherung Zeiten der Kindererziehung berücksichtigt werden, und bei einer Vollwaisenrente ist die Steigerungszahl um einen Zuschlag zu erhöhen. Für die Ermittlung des Zuschlags zur Witwenrente oder Witwerrente findet § 78a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch mit der Maßgabe Anwendung, dass der Zuschlag für jeden zu berücksichtigenden Kalendermonat für Renten an Hinterbliebene von Landwirten 0,0505 und für Renten an Hinterbliebene von mitarbeitenden Familienangehörigen 0,0253 beträgt. Der Zuschlag zu einer Vollwaisenrente beträgt für jeden Kalendermonat mit rentenrechtlichen Zeiten des verstorbenen Versicherten mit der höchsten Anwartschaft 0,075; auf den Zuschlag wird die Steigerungszahl des verstorbenen Versicherten mit der zweithöchsten Steigerungszahl angerechnet. Der Monatsbetrag einer nur teilweise zu leistenden Erwerbsminderungsrente wird aus dem Teil der Steigerungszahl ermittelt, der dem Anteil der teilweise zu leistenden Rente an der jeweiligen Rente in voller Höhe entspricht.“

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird die Zahl „0,6“ durch die Zahl „0,55“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Monatsbetrag einer Witwenrente und Witwerrente darf den Monatsbetrag einer Altersrente oder Rente wegen voller Erwerbsminderung des Verstorbenen unter Zugrundelegung eines ohne Abschläge ermittelten allgemeinen Rentenwerts nicht überschreiten.“

c) In Absatz 9 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht,

1. wenn im Anschluss an eine Rente wegen Erwerbsminderung eine Altersrente vorzeitig in Anspruch genommen wird, falls der Abschlag der vorzeitigen Altersrente den zuvor nach Absatz 10 geminderten Abschlag der Rente wegen Erwerbsminderung übersteigt,
2. soweit Absatz 10 Anwendung findet.“

d) In Absatz 10 Satz 1 werden nach den Wörtern „Abschlag vom allgemeinen Rentenwert“ die

Wörter „einer früheren Rente“ eingefügt und jeweils am Ende der Nummern 1 und 2 das Wort „wird“ durch das Wort „wurde“ ersetzt sowie in Satz 2 Nr. 2 die Wörter „nur teilweisen“ durch die Wörter „nicht in voller Höhe erbrachten“ ersetzt.

4. In § 28 werden die Wörter „auch die Grenzwerte dieser Vorschrift anzuwenden sind“ durch die Wörter „an die Stelle des Betrages von 675 Euro ein Betrag von 1 013 Euro und an die Stelle des Betrages von 450 Euro ein Betrag von 675 Euro tritt“ ersetzt.
5. In § 65 Nr. 6 werden die Wörter „Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „Deutschen Post AG“ ersetzt.
6. Dem § 83 Abs. 2 wird angefügt:

„Wenn der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Beitrittsgebiet hat, ist bei der Bestimmung des anrechenbaren Einkommens bei Witwenrenten und Witwerrenten das Einkommen anrechenbar, das das 39,6fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt, bis der Betrag von 1 013 Euro erreicht ist, bei Waisenrenten das Einkommen, das das 26,4fache des aktuellen Rentenwerts (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt, bis der Betrag von 675 Euro erreicht ist.“
7. In § 84 Abs. 2 Satz 3 wird das Wort „Erwerbsunfähigkeit“ durch das Wort „Erwerbsminderung“ ersetzt.
8. In § 92 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „zur Altershilfe“ durch die Wörter „nach § 14 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte“ ersetzt.
9. In § 93a wird Satz 3 gestrichen.
10. § 96 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Text wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird angefügt:

„(2) § 14 Abs. 1 Satz 2 findet keine Anwendung, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 2002 geschlossen wurde.“
11. In § 97 Abs. 4 wird nach Satz 1 eingefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend, wenn vor dem 1. Juli 2009 eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung begonnen hat; maßgebend ist der Abschmelzungsfaktor des Jahres, in dem die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung begonnen hat.“
12. In § 102 Abs. 1 wird nach Satz 2 eingefügt:

„Der Zuschlag zur Steigerungszahl bei Witwenrenten und Witwerrenten ist für die Ermittlung des Monatsbetrages der Renten mit dem allgemeinen Rentenwert (Ost) zu vervielfältigen, soweit in der gesetzlichen Rentenversicherung den Zeiten der Kindererziehung Entgeltpunkte (Ost) zugrunde liegen.“

13. Nach § 104 wird eingefügt:

„§ 104a
Rentenartfaktor

Der Rentenartfaktor beträgt bei Witwenrenten und Witwerrenten nach Ablauf des dritten Kalendermonats nach Ablauf des Sterbemonats 0,6, wenn der Ehegatte vor dem 1. Januar 2002 verstorben ist oder die Ehe vor diesem Tag geschlossen wurde und mindestens ein Ehegatte vor dem 2. Januar 1962 geboren ist. Eine Rente an frühere Ehegatten wird mit einem Rentenartfaktor 0,6 ermittelt.

§ 104b
Zuschlag
bei Witwenrenten und Witwerrenten

Für Witwenrenten und Witwerrenten mit einem Rentenartfaktor von mindestens 0,6 wird ein Zuschlag nach § 23 Abs. 5 Satz 3 nicht ermittelt; dies gilt auch für eine Rente an frühere Ehegatten.“

14. Nach § 106 wird eingefügt:

„§ 106a
Einkommensanrechnung
auf Renten wegen Todes

(1) Ist die Witwenrente oder Witwerrente ab dem dritten Kalendermonat nach Ablauf des Sterbemonats mit einem Rentenartfaktor von mindestens 0,6 zu ermitteln, finden beim Zusammentreffen von Witwenrenten und Witwerrenten mit Einkommen § 114 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und § 267b Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend Anwendung; maßgebend sind die Grenzwerte der gesetzlichen Rentenversicherung. Satz 1 gilt auch für eine Rente an frühere Ehegatten.

(2) Ist die Waise vor dem 1. Januar 2002 geboren, finden beim Zusammentreffen von Waisenrente mit Einkommen § 114 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und § 267b Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend Anwendung; maßgebend sind die Grenzwerte der gesetzlichen Rentenversicherung.“

Artikel 7
Änderung des Fremdrentengesetzes
(824-2)

Das Fremdrentengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 47 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 14 wird eingefügt:

„§ 14a

Bei Renten wegen Todes an Witwen und Witwer von Personen, die nicht zum Personenkreis des § 1 gehören, werden Zeiten nach diesem Gesetz nicht angerechnet. Dies gilt nicht für Berechtigte, die vor dem 1. Januar 2002 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland genommen haben und deren Ehegatte vor diesem Zeitpunkt verstorben ist.“

2. § 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und angefügt:

„sind für solche Zeiten Beiträge an einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung im Herkunftsgebiet gezahlt worden, werden für diese Beiträge Entgeltpunkte nicht ermittelt.“

- b) Nach Satz 1 wird eingefügt:

„Für Zeiten der Schwangerschaft oder Mutterschaft sowie für Zeiten der Arbeitslosigkeit nach Vollendung des 17. und vor Vollendung des 25. Lebensjahres ist eine Unterbrechung nicht erforderlich.“

Artikel 8

Änderung des Altersteilzeitgesetzes (810-36)

Nach § 15d des Altersteilzeitgesetzes vom 23. Juli 1996 (BGBl. I S. 1078), das zuletzt durch Artikel 44 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983) geändert worden ist, wird eingefügt:

„§ 15e

Übergangsregelung
nach dem Gesetz zur Reform der
Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Abweichend von § 5 Abs. 1 Nr. 2 erlischt der Anspruch auf die Leistungen nach § 4 nicht, wenn mit der Altersteilzeit vor dem 17. November 2000 begonnen worden ist und Anspruch auf eine ungeminderte Rente wegen Alters besteht, weil die Voraussetzungen nach § 236a Satz 5 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vorliegen.“

Artikel 9

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes (830-2)

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 44 des Gesetzes vom 16. Februar 2001 (BGBl. I S. 266), wird wie folgt geändert:

1. In § 16c Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-jährigen“ gestrichen und die Wörter „anzupassen gewesen wären“ durch die Wörter „angepasst worden sind“ ersetzt.

2. § 26a Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-jährigen“ gestrichen und die Wörter „anzupassen gewesen wären“ durch die Wörter „angepasst worden sind“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Jahresangabe „2002“ durch die Jahresangabe „2001“ ersetzt und das Wort „jeweils“ gestrichen.

3. In § 30 Abs. 16 Satz 3 werden die Wörter „soweit die Jahre 2000 und 2001 betroffen sind“ durch die Wörter „soweit das Jahr 2000 betroffen ist“ ersetzt.

4. In § 40b Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „soweit die Jahre 2000 und 2001 betroffen sind“ durch die Wörter „soweit das Jahr 2000 betroffen ist“ ersetzt.

5. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten“ und das Wort „würden“ gestrichen.
- b) In Absatz 3 werden die Wörter „in den Jahren 2000 und 2001 jeweils zum 1. Juli“ durch die Wörter „zum 1. Juli 2000“ ersetzt.

Artikel 10

Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation (870-1)

In § 15 Abs. 1 des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1827) geändert worden ist, werden die Wörter „und der Veränderung der durchschnittlichen Lebenserwartung der 65-jährigen“ gestrichen und die Wörter „anzupassen gewesen wären“ durch die Wörter „angepasst worden sind“ ersetzt.

Artikel 11

Neufassung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut des durch Artikel 1 dieses Gesetzes geänderten Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der vom 1. Januar 2002 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 12

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Mit Wirkung vom 23. Dezember 1995 tritt Artikel 6 Nr. 8 in Kraft.

(3) Mit Wirkung vom 1. Januar 2001 treten in Kraft: Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe c und o, Nr. 4, 13, 16, 43, 50 und 52, Artikel 2 Nr. 1 und 3 bis 7, Artikel 4 Nr. 1 und 2, Artikel 5 Nr. 5 Buchstabe a und Nr. 6, Artikel 6 Nr. 3 Buchstabe c und d, Nr. 7, 9 und 11, Artikel 8, 9 Nr. 1, 2 Buchstabe a, Nr. 5 Buchstabe a und Artikel 10.

(4) Am Tag nach der Verkündung treten Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe k, n und t, Nr. 39, 44, 51 und 60, Artikel 2 Nr. 2, Artikel 4 Nr. 3, Artikel 5 Nr. 5 Buchstabe b und Artikel 9 Nr. 2 Buchstabe b, Nr. 3, 4 und 5 Buchstabe b in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 21. März 2001

Der Bundespräsident
Johannes Rau

Der Bundeskanzler
Gerhard Schröder

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Riester

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Christine Bergmann

Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmakanten/zur Pharmakantin*)

Vom 8. März 2001

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Pharmakant/Pharmakantin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

(1) Die Ausbildung dauert dreieinhalb Jahre.

(2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Rechtsverordnung gemäß § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3

Struktur und Zielsetzung der Berufsausbildung, berufsfeldbreite Grundbildung

(1) Die Ausbildung gliedert sich in:

1. Pflichtqualifikationseinheiten gemäß § 4 Nr. 1 bis 10,
2. vom Auszubildenden festzulegende Wahlqualifikationseinheiten gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 16 im Umfang von insgesamt 72 Wochen; dabei sind aus den Wahlqualifikationseinheiten Nummern 1 bis 3 mindestens zwei und aus den Wahlqualifikationseinheiten Nummern 4 bis 6 mindestens eine auszuwählen.

(2) Die Ausbildung im ersten Jahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

(3) Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen so vermittelt werden, dass der Auszubildende zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätig-

keit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt wird, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren einschließt. Die in Satz 1 beschriebene Befähigung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 8 und 9 nachzuweisen.

§ 4

Ausbildungsberufsbild

(1) Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die mit folgenden Qualifikationseinheiten zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht;
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes;
3. Betriebliche Maßnahmen zum verantwortlichen Handeln (Responsible Care):
 - 3.1 Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
 - 3.2 Umweltschutz,
 - 3.3 Qualitätsmanagement,
 - 3.4 Einsetzen von Energieträgern,
 - 3.5 Umgehen mit Arbeitsgeräten und -mitteln einschließlich Pflege und Wartung,
 - 3.6 Kostenorientiertes Handeln;
4. Arbeitsorganisation und Kommunikation:
 - 4.1 Planen von Prozess-, Betriebs- und Arbeitsabläufen,
 - 4.2 Aufgaben im Team lösen,
 - 4.3 Informationsbeschaffung,
 - 4.4 Kommunikations- und Informationssysteme;
5. Umgehen mit pharmaspezifischen Arbeitsstoffen;
6. Bestimmen von Stoffkonstanten und Stoffeigenschaften;
7. Pharmazeutische Verfahrenstechnik;
8. Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik;
9. Herstellen und Verpacken von Arzneimitteln;
10. Lagern;
11. Wahlqualifikationseinheiten im Umfang von mindestens 72 Wochen aus der Auswahlliste gemäß Absatz 2, wobei mindestens zwei aus den Nummern 1 bis 3 sowie mindestens eine aus den Nummern 4 bis 6 zu wählen sind.

(2) Die Auswahlliste umfasst folgende Wahlqualifikationseinheiten:

1. Herstellen und Verpacken fester Arzneiformen,
2. Herstellen und Verpacken halbfester und flüssiger Arzneiformen,
3. Herstellen und Verpacken steriler Arzneiformen,

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

4. Galenik für feste Arzneiformen,
5. Galenik für halbfeste und flüssige Arzneiformen,
6. Galenik für sterile Arzneiformen,
7. Instandhalten von Fertigungsanlagen sowie Steuerungseinrichtungen,
8. Instrumentelle Analytik,
9. Planen, Entwickeln, Organisieren und Sicherstellen von qualitätssichernden Maßnahmen,
10. Elektrotechnische Arbeiten,
11. Prüfen und Entwickeln von Packmitteln,
12. Logistik und Lagerung,
13. Herstellen und Verpacken von Diagnostika,
14. Biotechnologische Wirkstoffgewinnung,
15. Herstellen und Verpacken von therapeutischen Systemen,
16. Internationale Kompetenz.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 4 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan außerhalb der beruflichen Grundbildung abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

§ 6

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplanes für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 7

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 8

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage in Abschnitt I für das erste Ausbildungsjahr und für das dritte Ausbildungshalbjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden drei Arbeitsproben durchführen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er

Arbeitsabläufe planen, Arbeitsmittel festlegen, Arbeitsergebnisse dokumentieren sowie Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und qualitätssichernde Maßnahmen ergreifen kann. Für die Arbeitsproben kommen insbesondere in Betracht:

1. Herstellen eines Arzneimittels,
2. Messen physikalischer Größen und Bestimmen von Stoffkonstanten und
3. Durchführen einer Inprozesskontrolle.

(4) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in höchstens 180 Minuten praxisbezogene Aufgaben lösen. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, zum Umweltschutz und zum Qualitätsmanagement dargestellt werden. Für die Aufgaben kommen unter Berücksichtigung berufsbezogener Berechnungen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

1. Umgehen mit pharmaspezifischen Arbeitsstoffen,
2. Bestimmen von Stoffkonstanten und Stoffeigenschaften,
3. pharmazeutische Verfahrenstechnik,
4. Messtechnik,
5. Herstellen und Verpacken von Arzneimitteln.

§ 9

Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse gemäß § 3 Abs. 1 sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Der Prüfling soll im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens 14 Stunden zwei praktische Aufgaben ausführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Herstellen eines Arzneimittels unter Anwendung von mindestens zwei Verfahrensschritten oder Herstellen von zwei unterschiedlichen Arzneimitteln und
2. Durchführen von qualitätssichernden Maßnahmen.

Bei den praktischen Aufgaben sind die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 gewählten Wahlqualifikationseinheiten zu berücksichtigen. Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er die Arbeitsabläufe selbständig planen, Arbeitszusammenhänge erkennen, Arbeitsergebnisse kontrollieren und dokumentieren, Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz ergreifen sowie die relevanten fachlichen Hintergründe seiner Arbeit aufzeigen und seine Vorgehensweisen begründen kann.

(3) Der Prüfling soll im schriftlichen Teil der Prüfung in den nachfolgend genannten Prüfungsbereichen Herstellen und Verpacken, Qualitätsmanagement, pharmazeutische Technik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Herstellen und Verpacken, Qualitätsmanagement sowie pharmazeutische Technik soll der Prüfling zeigen, dass er insbesondere durch Verknüpfen technologischer und mathematischer Sachverhalte praxisbezogene Fälle lösen kann. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Herstellen und Verpacken:
 - a) Arbeitsorganisation und Kommunikation,
 - b) Umgehen mit Arbeitsstoffen,
 - c) Herstellen und Verpacken fester Arzneimittel,
 - d) Herstellen und Verpacken halbfester und flüssiger Arzneimittel,
 - e) Herstellen und Verpacken steriler Arzneimittel,
 - f) Lagern;
2. im Prüfungsbereich Qualitätsmanagement:
 - a) qualitätssichernde Maßnahmen und Qualitätskontrolle,
 - b) Bestimmen von Stoffkonstanten und Stoffeigenschaften,
 - c) instrumentelle Analytik,
 - d) Prüfen und Entwickeln von Packmitteln;
3. im Prüfungsbereich pharmazeutische Technik:
 - a) pharmazeutische Verfahrenstechnik,
 - b) Umgehen mit Arbeitsgeräten und Arbeitsmitteln,
 - c) Messen, Steuern und Regeln,
 - d) Instandhalten,
 - e) Sicherheit und Gesundheitsschutz,
 - f) Umweltschutz;
4. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde:

allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

Für die Prüfungsbereiche Herstellen und Verpacken, Qualitätsmanagement sowie pharmazeutische Technik sind die gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 gewählten Wahlqualifikationseinheiten zu berücksichtigen.

(4) Der schriftliche Teil der Prüfung dauert höchstens

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsbereich Herstellen und Verpacken | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsbereich Qualitätsmanagement | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsbereich pharmazeutische Technik | 90 Minuten, |

- | | |
|--|-------------|
| 4. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |
|--|-------------|

(5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Bereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche ist das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- | | |
|---|-------------|
| 1. Prüfungsbereich Herstellen und Verpacken | 40 Prozent, |
| 2. Prüfungsbereich Qualitätsmanagement | 20 Prozent, |
| 3. Prüfungsbereich pharmazeutische Technik | 20 Prozent, |
| 4. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde | 20 Prozent. |

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung im Prüfungsbereich Herstellen und Verpacken ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 10

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmakanten/zur Pharmakantin vom 17. Dezember 1993 (BGBl. 1994 I S. 14) außer Kraft.

Berlin, den 8. März 2001

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Technologie
In Vertretung
Tacke

Anlage
 (zu § 5)

 Ausbildungsrahmenplan
 für die Berufsausbildung zum Pharmakanten/zur Pharmakantin

Abschnitt I: Pflichtqualifikationseinheiten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1

Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt		
			1.–12. Monat	13.–18. Monat	19.–42. Monat
1	2	3	4		
I.1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 4 Abs. 1 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
I.2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 4 Abs. 1 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweisen der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
I.3	Betriebliche Maßnahmen zum verantwortlichen Handeln (Responsible Care) (§ 4 Abs. 1 Nr. 3)				
I.3.1	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.1)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten d) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen e) Aufgaben der zuständigen Berufsgenossenschaft und der für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden erläutern f) persönliche Schutzausrüstungen unterscheiden und handhaben g) Sicherheitseinrichtungen am Arbeitsplatz bedienen und ihre Funktionsfähigkeit erhalten h) Explosionsgefahren beschreiben und Maßnahmen zum Explosionsschutz ergreifen			

Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt		
			1.-12. Monat	13.-18. Monat	19.-42. Monat
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> i) Kennzeichnungen und Kennzeichnungsfarben Behältern und Fördersystemen zuordnen k) Regeln der Arbeitshygiene anwenden l) ergonomische Grundregeln anwenden sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Gesundheit und Leistungsfähigkeit ergreifen m) mit Gefahrstoffen umgehen; Gefahren erläutern und vermeiden 	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
I.3.2	Umweltschutz (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.2)	<p>Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen d) Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen 			
I.3.3	Qualitätsmanagement (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.3)	<ul style="list-style-type: none"> a) Gesetze, Verordnungen sowie Regeln zur pharmazeutischen Fertigung, insbesondere Regeln der Guten Herstellungspraxis für Arzneimittel, beachten b) über Grundsätze des Qualitätssicherungssystems in der Arzneimittelherstellung, insbesondere Qualifizierung, Kalibrierung, Validierung, Dokumentation, Standardarbeitsanweisungen und Qualitätskontrolle, Auskunft geben c) Verfahren zur Probenahme und zur Probenvorbereitung für die Inprozesskontrolle und die Qualitätskontrolle unterscheiden, Proben nehmen d) qualitätssichernde Maßnahmen im Bereich Personal, insbesondere Personalhygiene, durchführen e) Inprozesskontrolle statistisch auswerten f) qualitätssichernde Maßnahmen im Bereich Räumlichkeit und Ausrüstung, insbesondere Hygienemaßnahmen, durchführen 	11		
		<ul style="list-style-type: none"> g) pharmazeutische Dokumentationen durchführen h) qualitätssichernde Maßnahmen bei Produktionsvorgängen, insbesondere Produktionshygiene, durchführen i) Schnittstellen der Qualitätssicherung im Unternehmen darstellen und deren Anforderungen bei der Arbeit berücksichtigen k) Überwachung von Räumen, Einrichtungen, Betriebsmitteln und Personal durchführen l) korrigierende Maßnahmen im Rahmen der Inprozesskontrolle einleiten 			16

Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt		
			1.-12. Monat	13.-18. Monat	19.-42. Monat
1	2	3	4		
I.3.4	Einsetzen von Energieträgern (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.4)	a) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten unterscheiden; Zusammenhänge der Energieumwandlung beschreiben b) Wirkungsweise der Energieträger unterscheiden und Maschinen und Apparate, insbesondere Wärmetauscher, einsetzen	2*)		
I.3.5	Umgehen mit Arbeitsgeräten und Arbeitsmitteln einschließlich Pflege und Wartung (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.5)	a) Fördersysteme einschließlich Armaturen bedienen und pflegen b) Werkstoffe unter Beachtung ihrer mechanischen, thermischen und chemischen Eigenschaften einsetzen c) Arbeitsgeräte und -mittel zum Einsatz vorbereiten, prüfen, reinigen und warten sowie bei Störungen Maßnahmen einleiten d) Maßnahmen zum Schutz vor Korrosion, Verschleiß, Unterkühlung und Überhitzung ergreifen	6*)		
I.3.6	Kostenorientiertes Handeln (§ 4 Abs. 1 Nr. 3.6)	a) Möglichkeiten der Beeinflussbarkeit von Kosten im eigenen Arbeitsbereich nutzen b) zur Einhaltung von Kostenvorgaben beitragen			2*)
I.4	Arbeitsorganisation und Kommunikation (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)				
I.4.1	Planen von Prozess-, Betriebs- und Arbeitsabläufen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4.1)	a) Materialien, Ersatzteile, Werkzeuge sowie Betriebsmittel auswählen, lagern, disponieren und bereitstellen b) Prozessabläufe anhand von Fließbildern, Funktionsplänen und Verfahrensvorschriften erklären	2		
		c) Arbeitsschritte festlegen und Abwicklungszeiten einschätzen; Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen; die Arbeitsschritte an die veränderte Situation anpassen			4
I.4.2	Aufgaben im Team lösen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4.2)	a) Problemlösungsmethoden anwenden b) Kommunikationsregeln anwenden; Kommunikationsmittel einsetzen c) Aufgaben im Team bearbeiten und abstimmen; Ergebnisse auswerten, kontrollieren und darstellen	4		
I.4.3	Informationsbeschaffung (§ 4 Abs. 1 Nr. 4.3)	a) Informationsquellen, insbesondere Dokumentationen, Handbücher und Firmenunterlagen, auch englischsprachige, nutzen b) Logbücher und Arbeitsanweisungen, insbesondere Standardarbeitsanweisungen nutzen, sowie Sicherheitsdaten und -hinweise beachten	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		

*) Im Zusammenhang mit anderen Ausbildungsinhalten zu vermitteln.

Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt		
			1.-12. Monat	13.-18. Monat	19.-42. Monat
1	2	3	4		
I.4.4	Kommunikations- und Informationssysteme (§ 4 Abs. 1 Nr. 4.4)	<ul style="list-style-type: none"> a) betriebsspezifische Kommunikations- und Informationssysteme einsetzen b) mit Standardsoftware und arbeitsplatzspezifischer Software arbeiten c) Regeln zum Datenschutz und zur Datensicherheit anwenden 			6
I.5	Umgehen mit pharmaspezifischen Arbeitsstoffen (§ 4 Abs. 1 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Atomaufbau, Aufbau PSE, chemische Grundlagen erläutern, insbesondere Oxidation, Reduktion sowie Reaktionstypen und physikalische Gesetzmäßigkeiten hinsichtlich Aggregatzustandsänderungen sowie den Einfluss von Druck und Temperatur auf Gasvolumina beachten b) die anorganischen Verbindungsgruppen Säuren, Basen, Salze und Oxide und die organischen Stoffklassen Alkane, Alkene, Alkine, Alkanole, Alkanale und Carbonsäuren unterscheiden c) mit Säuren, Basen und Salzen sowie deren Lösungen umgehen d) mit Lösemitteln umgehen e) mit Gasen, insbesondere Stickstoff, Erdgas und Luft, umgehen 	4		
		<ul style="list-style-type: none"> f) Arzneistoffe, insbesondere nach ihrer Wirkungsweise, unterscheiden g) Maßnahmen zur Sicherung der Arzneimittelstabilität durchführen h) Hilfsstoffe, insbesondere auf ihre Verwendbarkeit und ihren Einfluss auf die Wirkung der Arzneistoffe, unterscheiden i) Arbeitsstoffe kennzeichnen und lagern k) Ansatzberechnungen durchführen l) Arznei- und Hilfsstoffe bereitstellen m) Arznei- und Hilfsstoffe einsetzen 		12	
I.6	Bestimmen von Stoffkonstanten und Stoffeigenschaften (§ 4 Abs. 1 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) physikalische Größen und Stoffkonstanten, insbesondere Volumen, Masse, Dichte, Viskosität, Brechzahl und Schmelztemperatur bestimmen und auswerten b) Säure-Base-Titrationen durchführen und auswerten; pH-Wert bestimmen 	4		
I.7	Pharmazeutische Verfahrenstechnik (§ 4 Abs. 1 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Grundoperationen der pharmazeutischen Verfahrenstechnik durchführen, insbesondere zerkleinern, klassieren, trocknen, filtrieren, destillieren, extrahieren, homogenisieren, mischen b) mikrobiologische Arbeitstechniken und Methoden zur Keimzahlreduzierung anwenden 	12		
I.8	Mess-, Steuerungs- und Regelungstechnik (§ 4 Abs. 1 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Messgeräte ihren Einsatzgebieten zuordnen b) Messwerte erfassen und auswerten, Maßnahmen zur Beseitigung von Messfehlern veranlassen 	3		
		<ul style="list-style-type: none"> c) Prozesse steuern d) Prozesse regeln 			4

Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt		
			1.-12. Monat	13.-18. Monat	19.-42. Monat
1	2	3	4		
I.9	Herstellen und Verpacken von Arzneimitteln (§ 4 Abs. 1 Nr. 9)	a) rechtliche Grundlagen bei der Herstellung und Verpackung von Arzneimitteln beachten b) Arzneiformen im Hinblick auf Applikation, Wirksamkeit sowie Zusammensetzung und Bioverfügbarkeit unterscheiden c) Granulat und nicht-überzogene Tabletten herstellen sowie Inprozesskontrollen durchführen d) Creme herstellen und Inprozesskontrollen durchführen e) Injektionslösung herstellen und Inprozesskontrollen durchführen f) Packmittel und Packstoffe im Hinblick auf ihre Einsetzbarkeit unterscheiden		14	
I.10	Lagern (§ 4 Abs. 1 Nr. 10)	a) Gebinde palettieren, stapeln, füllen und entleeren b) Wirk- und Hilfsstoffe sowie Fertigarzneimittel lagern c) Wareneingangskontrollen durchführen	4		

Abschnitt II: Wahlqualifikationseinheiten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2

Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt		
			1.-12. Monat	13.-18. Monat	19.-42. Monat
1	2	3	4		
II.1	Herstellen und Verpacken fester Arzneiformen (§ 4 Abs. 2 Nr. 1)	a) feste Arzneimittel nach ihren galenischen Formen bezüglich Aufbau und Anwendung beschreiben b) Mahl-, Sieb-, Misch- und Dosieranlagen nach ihren Einsatzmöglichkeiten unterscheiden, bedienen und warten c) Granulatoren, Tablettenpressen, Dragier- und Lackieranlagen sowie Anlagen zur Kapselherstellung nach ihren Einsatzmöglichkeiten unterscheiden, bedienen und warten d) Einrichtungen zur Verpackung von Arzneimitteln in fester Form unterscheiden, bedienen und warten, Kontroll- und Steuereinrichtungen überprüfen e) Inprozesskontrollen bei der Herstellung und Verpackung von festen Arzneiformen durchführen			12
II.2	Herstellen und Verpacken halbfester und flüssiger Arzneiformen (§ 4 Abs. 2 Nr. 2)	a) halbfeste und flüssige Arzneiformen sowie Zäpfchen nach ihren galenischen Formen bezüglich Aufbau und Anwendung beschreiben b) Maschinen und Anlagen zur Herstellung von halbfesten und flüssigen Arzneiformen sowie von Zäpfchen unterscheiden, bedienen und warten			12

Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt		
			1.-12. Monat	13.-18. Monat	19.-42. Monat
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> c) Einrichtungen zur Verpackung von Arzneimitteln in halbfester und flüssiger Form sowie von Zäpfchen unterscheiden, bedienen und warten, Kontroll- und Steuereinrichtungen überprüfen d) Inprozesskontrollen bei der Herstellung und Verpackung von halbfesten und flüssigen Arzneiformen sowie von Zäpfchen durchführen 			
II.3	Herstellen und Verpacken steriler Arzneiformen (§ 4 Abs. 2 Nr. 3)	<ul style="list-style-type: none"> a) sterile Arzneimittel nach ihren galenischen Formen bezüglich Aufbau und Anwendung beschreiben b) Räume und Einrichtungen für die Herstellung und Verpackung von sterilen Arzneiformen vorbereiten c) unterschiedliche Methoden der Sterilisation und Keimreduktion anwenden d) Maschinen und Anlagen zur Herstellung und Abfüllung von sterilen Arzneiformen unterscheiden, bedienen und warten e) Einrichtungen zur Verpackung von Arzneimitteln in steriler Form unterscheiden, bedienen und warten, Kontroll- und Steuereinrichtungen überprüfen f) chargenbezogene und nicht chargenbezogene Inprozesskontrollen bei der Herstellung und Verpackung von sterilen Arzneiformen durchführen g) optische Kontrollen an parenteralen Arzneimitteln durchführen 			12
II.4	Galenik für feste Arzneiformen (§ 4 Abs. 2 Nr. 4)	<ul style="list-style-type: none"> a) Verfahrensentwicklung oder -optimierung für die Herstellung von festen Arzneiformen durchführen, Verfahren auswählen, Prozessparameter ermitteln, Ergebnisse, insbesondere tabellarisch und graphisch, darstellen und auswerten b) Formulierungsentwicklung oder -optimierung für feste Arzneiformen durchführen, Hilfsstoffe auswählen, Messdaten erfassen und Versuchsergebnisse auswerten 			12
II.5	Galenik für halbfeste und flüssige Arzneiformen (§ 4 Abs. 2 Nr. 5)	<ul style="list-style-type: none"> a) Verfahrensentwicklung oder -optimierung für die Herstellung von halbfesten und flüssigen Arzneiformen durchführen, Verfahren auswählen, Prozessparameter ermitteln, Ergebnisse, insbesondere tabellarisch und graphisch, darstellen und auswerten b) Formulierungsentwicklung oder -optimierung für halbfeste und flüssige Arzneiformen durchführen, Hilfsstoffe auswählen, Messdaten erfassen und Versuchsergebnisse auswerten 			12
II.6	Galenik für sterile Arzneiformen (§ 4 Abs. 2 Nr. 6)	<ul style="list-style-type: none"> a) Verfahrensentwicklung oder -optimierung für die Herstellung von sterilen Arzneiformen durchführen, dabei Verfahren auswählen, Prozessparameter ermitteln, Ergebnisse, insbesondere tabellarisch und graphisch, darstellen und auswerten b) Formulierungsentwicklung oder -optimierung für sterile Arzneiformen durchführen, Hilfsstoffe auswählen, Messdaten erfassen und Versuchsergebnisse auswerten 			12

Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt		
			1.-12. Monat	13.-18. Monat	19.-42. Monat
1	2	3	4		
II.7	Instandhalten von Fertigungsanlagen sowie Steuerungseinrichtungen (§ 4 Abs. 2 Nr. 7)	<ul style="list-style-type: none"> a) Messgeräte sowie Messwertaufnehmer justieren und kalibrieren, Ergebnisse dokumentieren b) Überwachungs-, Kontroll- und Sicherheitseinrichtungen überprüfen und warten c) Anlagen und Anlagenteile einrichten, instandhalten und überprüfen sowie bei Störungen Maßnahmen ergreifen d) Steuerungseinrichtungen prüfen und einstellen e) Steuerungseinrichtungen warten f) Störungen feststellen und Maßnahmen ergreifen 			12
II.8	Instrumentelle Analytik (§ 4 Abs. 2 Nr. 8)	<ul style="list-style-type: none"> a) Proben für analytische Bestimmungen vorbereiten b) Volumetrie mit verschiedenen Indikationsmethoden durchführen c) Gehaltsbestimmungen mit unterschiedlichen chromatographischen Methoden durchführen d) Gehaltsbestimmungen mit unterschiedlichen spektroskopischen Methoden durchführen e) Freisetzungsuntersuchungen durchführen 			6
II.9	Planen, Entwickeln, Organisieren und Sicherstellen qualitätssichernder Maßnahmen (§ 4 Abs. 2 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) bei der Erstellung einer Herstellungsvorschrift und einer Herstellungsanweisung mitwirken b) Anweisungen und Pläne zur Personalhygiene und betrieblichen Hygiene entwickeln c) Kalibrierung, Qualifizierung und Validierung planen, entwickeln, organisieren und dokumentieren d) betriebliches Dokumentationssystem und technische Zulassungsdokumentation anwenden e) Unterweisungen zu Richtlinien, Anweisungen und Vorschriften vorbereiten und durchführen f) vorbereitende Maßnahmen für interne und externe Inspektionen durchführen g) bei Selbstinspektionen mitwirken sowie Ergebnisse bewerten, Maßnahmen einleiten und deren Umsetzung sicherstellen h) die Bearbeitung von internen und externen Reklamationen sicherstellen 			12
II.10	Elektrotechnische Arbeiten (§ 4 Abs. 2 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) „die fünf Sicherheitsregeln“ anwenden b) Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Gefahren durch Strom bei unterschiedlichen Netzsystemen ergreifen c) elektrische Größen im Gleich-, Wechsel- und Dreiphasenwechselstromkreis messen d) Installationsschaltungen für ein-, mehradrige, geschirmte und ungeschirmte Leitungen herstellen e) Komponenten für Haupt- und Steuerstromkreise auswählen, einbauen, kennzeichnen und dokumentieren 			12

Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt		
			1.-12. Monat	13.-18. Monat	19.-42. Monat
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> f) elektrische Motoren unterscheiden, Motorschaltungen aufbauen und Motoren in Betrieb nehmen g) Schutzeinrichtungen überprüfen, Störungen feststellen und Maßnahmen einleiten h) Vorschriften des elektrischen Explosionsschutzes anwenden 			
II.11	Prüfen und Entwickeln von Packmitteln (§ 4 Abs. 2 Nr. 11)	<ul style="list-style-type: none"> a) Primär- und Sekundärpackmittel aus unterschiedlichen Werkstoffen, insbesondere Glas und Kunststoff, prüfen, Ergebnisse bewerten und dokumentieren sowie Statuskennzeichnung vornehmen b) an der Entwicklung von Packmitteln mitwirken 			6
II.12	Logistik und Lagerung (§ 4 Abs. 2 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> a) Lagerbedingungen und -organisation für unterschiedliche Güter beurteilen b) Güter entsprechend ihres Zustandes und ihrer Eigenschaften der Lagerung zuweisen c) Umschlagsaufgaben im Rahmen des logistischen Konzeptes planen und die Durchführung organisieren d) Störungen im logistischen System feststellen sowie deren Beseitigung veranlassen e) Bestandskontrollen durchführen und Korrekturen einleiten 			6
II.13	Herstellen und Verpacken von Diagnostika (§ 4 Abs. 2 Nr. 13)	<ul style="list-style-type: none"> a) Funktionsweisen diagnostischer Produkte beschreiben b) Maschinen und Anlagen zur Herstellung von Diagnostika unterscheiden, bedienen und warten, Kontroll- und Steuerungseinrichtungen überprüfen c) Einrichtungen zur Verpackung von Diagnostika unterscheiden, bedienen und warten, Kontroll- und Steuerungseinrichtungen überprüfen d) Inprozesskontrollen bei der Herstellung und Verpackung von Diagnostika durchführen 			12
II.14	Biotechnologische Wirkstoffgewinnung (§ 4 Abs. 2 Nr. 14)	<ul style="list-style-type: none"> a) GLP- und GMP-Regeln für Biotechnologie-Betriebe beachten b) Vorschriften zur biologischen Sicherheit beachten c) grundlegende Methoden des Gentransfers beschreiben d) Nährmedien herstellen und beimpfen, Kulturen anzüchten e) Anlagen zur Fermentation, vom Labor bis zum industriellen Maßstab, unterscheiden, bedienen und warten f) Kulturen durch Filtrieren, Zentrifugieren und Hochdruckhomogenisieren aufarbeiten g) Trennleistung von Chromatographiesäulen berechnen, Chromatographiesäulen für die Trennung vorbereiten und regenerieren h) Proteine durch unterschiedliche chromatographische Verfahren trennen 			24

Lfd. Nr.	Ausbildungsberufsbild	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsabschnitt		
			1.-12. Monat	13.-18. Monat	19.-42. Monat
1	2	3	4		
		<ul style="list-style-type: none"> i) Inprozesskontrollen bei der Fermentation und Trennung von Proteinen durchführen k) Sauerstoffpartialdruck, osmotischen Druck und Leitfähigkeit messen l) Prozessleitsysteme zur Regelung von Fermentations-, Chromatographie- und Membrantrennprozessen einsetzen m) Anlagen mit CIP- und SIP-Technik reinigen und sterilisieren n) biologisches Material entsorgen 			
II.15	Herstellen und Verpacken von therapeutischen Systemen (§ 4 Abs. 2 Nr. 15)	<ul style="list-style-type: none"> a) therapeutische Systeme nach ihren galenischen Formen bezüglich Aufbau und Anwendung unterscheiden b) Maschinen und Anlagen zur Herstellung von therapeutischen Systemen unterscheiden, bedienen und warten, Kontroll- und Steuerungseinrichtungen überprüfen c) Einrichtungen zur Verpackung von therapeutischen Systemen unterscheiden, bedienen und warten, Kontroll- und Steuerungseinrichtungen überprüfen d) Inprozesskontrollen bei der Herstellung und Verpackung von therapeutischen Systemen durchführen 			12
II.16	Internationale Kompetenz (§ 4 Abs. 2 Nr. 16)	<ul style="list-style-type: none"> a) fremdsprachliche Informationsquellen, insbesondere technische Regelwerke, Betriebsanleitungen und Arbeitsanweisungen, auswerten und anwenden b) Auskünfte in einer Fremdsprache geben c) im Rahmen der Kundenorientierung kulturelle Besonderheiten berücksichtigen 			6

Dritte Verordnung zur Änderung futtermittelrechtlicher Verordnungen*)

Vom 12. März 2001

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet

- auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 2, des § 9a Abs. 3 Nr. 2 und 3 und des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Futtermittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 2000 (BGBl. I S. 1358),
- auf Grund des § 4 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 2 und des § 9a Abs. 3 Nr. 1 und 4 in Verbindung mit Abs. 4 des Futtermittelgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit sowie
- auf Grund des § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Futtermittelgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen,

jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127):

Artikel 1

Änderung der Futtermittelverordnung

Die Futtermittelverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 2000 (BGBl. I S. 1605) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 8 wird durch folgende Nummern ersetzt:
 - „8. bei Einzelfuttermitteln nach § 1 Nr. 1 der Futtermittelherstellungs-Verordnung der Name und die Anschrift des Herstellerbetriebes, die Veterinärkontrollnummer nach § 4 Satz 2 der Futtermittelherstellungs-Verordnung sowie die Referenznummer der Partie oder eine dieser vergleichbaren Angabe, die die Feststellung des Ursprungs des Einzelfuttermittels gewährleistet,
 9. bei anderen als unter Nummer 8 genannten Einzelfuttermitteln der Name und die Anschrift des für das Inverkehrbringen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft Verantwortlichen.“

*) Die Verordnung dient der Umsetzung folgender Rechtsakte:

- Richtlinie 95/53/EG des Rates vom 25. Oktober 1995 mit Grundregeln für die Durchführung der amtlichen Futtermittelkontrollen (ABl. EG Nr. L 265 S. 17);
- Richtlinie 2000/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 2000 zur Änderung der Richtlinie 79/373/EWG des Rates über den Verkehr mit Mischfuttermitteln und der Richtlinie 96/25/EG des Rates über den Verkehr mit Futtermittel-Ausgangserzeugnissen (ABl. EG Nr. L 105 S. 36).

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

2. § 11 Abs. 1 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. die Anerkennungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 1 oder die Registrierungs-Kennnummer nach § 31b Nr. 2 des Herstellerbetriebes, soweit diesem solche erteilt worden sind.“

3. In § 16b Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt.

4. § 35 wird wie folgt gefasst:

„§ 35

Eingangsstellen, Anmeldepflicht

(1) Vorbehaltlich der in § 14 Abs. 1 Satz 1 des Futtermittelgesetzes geregelten Fälle ist die Einfuhr von

1. Futtermitteln, Zusatzstoffen oder Vormischungen, die nur von anerkannten oder registrierten Betrieben in den Verkehr gebracht werden dürfen, oder
2. Einzelfuttermitteln mit einem höheren Gehalt an
 - a) Aflatoxin B₁ oder
 - b) Arsen, soweit es sich um Einzelfuttermittel mit einem Mindestgehalt an Phosphor von 8 vom Hundert handelt,

als in § 23 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Anlage 5 festgesetzt

aus einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, nur über Zollstellen mit zugeordneten Grenzkontrollstellen (Eingangsstellen) zulässig, die das Bundesministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekannt gemacht hat. Die tierseuchen- und pflanzenschutzrechtlichen Einfuhrvorschriften bleiben unberührt.

(2) Vorbehaltlich der in § 14 Abs. 1 Satz 1 des Futtermittelgesetzes geregelten Fälle hat derjenige, der Futtermittel, Zusatzstoffe oder Vormischungen nach Absatz 1 aus einem Drittland, das nicht Vertragsstaat ist, einführt, dies spätestens einen Werktag vor deren Eintreffen an der vorgesehenen Eingangsstelle der für die Eingangsstelle zuständigen Behörde anzumelden.“

5. In § 36 Abs. 2 Nr. 7 wird die Angabe „§ 35“ durch die Angabe „§ 35 Abs. 2“ ersetzt.

6. § 37 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Futtermittel, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 8 oder § 11 Abs. 1 Nr. 8 zu kennzeichnen sind, ausgenommen Futtermittel für Heimtiere, dürfen noch bis zum 2. November 2001 in den Verkehr gebracht werden, soweit die Kennzeichnung dieser Verordnung in der bis zum

26. März 2001 geltenden Fassung entspricht. Futtermittel für Heimtiere, deren Kennzeichnung dieser Verordnung in der bis zum 26. März 2001 geltenden Fassung entspricht, dürfen noch bis zum 2. November 2001 erstmals in den Verkehr gebracht werden. Die Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung im Hinblick auf die Kennzeichnung von Mischfuttermitteln mit der Angabe der Anerkennungs-Kennnummer.“

7. Anlage 2b Teil 1 wird wie folgt geändert:

- a) In den Nummern 2, 4 und 11 wird jeweils in der Spalte „Beschreibung“ die Angabe „15“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
- b) In der Nummer 12 werden in der Spalte „Beschreibung“ die Angabe „15“ durch die Angabe „14“ und die Angabe „14“ durch die Angabe „13“ ersetzt.

8. In Anlage 3 wird in Nummer 11 die Position „Calcium-Pantothenat als“ gestrichen und nach der Position „p-Aminobenzoensäure als“, Unterposition „p-Aminobenzoensäure-Reinsubstanz“, wird folgende Position eingefügt:

„1	2	3	4	5	6	7	8
Pantothensäure als							
	Calcium-D-pantothenat-Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Calcium-D-pantothenat-Reinsubstanz		alle				b) alle Futtermittel
	Calcium-DL-pantothenat-Präparat		alle				b) alle Futtermittel
	Calcium-DL-pantothenat-Reinsubstanz		alle				b) alle Futtermittel
	Dexpanthenol (D-Panthenol)-Präparat		alle				b) alle Futtermittel“.

Artikel 2
Änderung
der Futtermittel-Probenahme-
und -Analyse-Verordnung

§ 12 der Futtermittel-Probenahme- und -Analyse-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2000 (BGBl. I S. 226), die durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Juli 2000 (BGBl. I S. 1131) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Sind für die amtliche Untersuchung von Stoffen keine Analysemethoden nach Absatz 1 vorgeschrieben, ist die amtliche Untersuchung nach anerkannten, in Normen internationaler Organisationen aufgeführten Methoden durchzuführen. Sofern keine Methoden nach Satz 1 vorliegen, ist die amtliche Untersuchung nach den Methoden aus dem Handbuch der Landwirt-

schaftlichen Versuchs- und Untersuchungsmethodik (Methodenbuch), Dritter Band, 4. Ergänzungslieferung 1997, des Verbandes Deutscher Landwirtschaftlicher Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) durchzuführen. Bezugsquelle des Methodenbuchs ist der VDLUFA-Verlag, Bismarckstraße 41A, D-64293 Darmstadt. Sofern keine Methoden nach Satz 2 vorliegen, muss die amtliche Untersuchung nach anderen, dem Stand der Technik entsprechenden Methoden durchgeführt werden.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. März 2001

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die
Herstellung und den Vertrieb von Medaillen und Marken**

Vom 13. März 2001

Auf Grund des § 12a des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, der zuletzt durch Artikel 8 § 1 des Gesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

Artikel 1

Dem § 4 der Verordnung über die Herstellung und den Vertrieb von Medaillen und Marken vom 13. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3520), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2402) geändert worden ist, werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Die Verbote nach § 2 gelten nicht für die Abbildung der auf den Euro-Münzen befindlichen Münzbilder auf nichtmetallischen Marken, deren Durchmesser 50 Prozent größer oder kleiner ist als der der jeweiligen Euro-Münzen.

(4) Marken, die im Auftrag der Kommission der Europäischen Gemeinschaften oder eines an der Dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaats der Europäischen Union hergestellt und in Vorbereitung auf die Euro-Bargeldumstellung unter dem Vorbehalt der Rückgabe für Test-, Umstellungs- oder Trainingszwecke ausgeliehen werden, sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 2001 von der Vorschrift des § 3 ausgenommen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 13. März 2001

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Eichel

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe**

Vom 16. März 2001

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 35 der Verordnung vom 21. September 1997 (BGBl. I S. 2390) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlass vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288), verordnet das Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und Technologie und des Innern:

Artikel 1

Die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Meister für Bäderbetriebe/Geprüfte Meisterin für Bäderbetriebe vom 7. Juli 1998 (BGBl. I S. 1810) wird wie folgt geändert:

Nach § 8 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Fünfjahresfrist gilt nicht für Prüfungsteilnehmer, die den anerkannten Abschluss Geprüfter Schwimmmeister nach der Verordnung über die berufliche Fortbildung zum Geprüften Schwimmmeister vom 3. Dezember 1975 (BGBl. I S. 2986) erworben haben und innerhalb der letzten fünf Jahre drei Jahre als Schwimmmeister tätig waren.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 16. März 2001

Die Bundesministerin
für Bildung und Forschung
E. Bulmahn

Siebte Verordnung zur Änderung der Wein-Vergünstigungsverordnung

Vom 21. März 2001

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 9 und 19, in Verbindung mit § 6 Abs. 4, sowie des § 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), jeweils in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und den Organisationserlassen vom 27. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3288) und vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127), verordnet das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft und Technologie:

Artikel 1

§ 5 der Wein-Vergünstigungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1987 (BGBl. I S. 1300), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. Januar 2001 (BGBl. I S. 118) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „5. Februar 2001“ durch die Angabe „11. April 2001“ ersetzt.
2. In Absatz 3 wird die Angabe „10. März 2001“ durch die Angabe „15. Mai 2001“ ersetzt.
3. Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Der in Artikel 65 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1623/2000 (ABl. EG Nr. L 194 S. 45) in der jeweils geltenden Fassung genannte Preis gilt für nicht abgefüllte Ware frei Betriebsstätte des Brenners, es sei denn, Erzeuger und Brenner vereinbaren, dass der genannte Preis für nicht abgefüllte Ware ganz oder teilweise ab Betrieb des Erzeugers gilt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 5. März 2001 in Kraft. Die Wein-Vergünstigungsverordnung gilt vom 18. Juli 2001 an wieder in ihrer am 18. Januar 2001 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 21. März 2001

Die Bundesministerin
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Renate Künast

**Berichtigung
des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften
auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung
ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen**

Vom 12. März 2001

Das Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 19. Februar 2001 (BGBl. I S. 288) ist wie folgt zu berichtigen:

Nach dem Ausfertigungsdatum ist die Angabe

„Der Bundespräsident
Johannes Rau“

durch die Angabe

„Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Kurt Beck“

zu ersetzen.

Berlin, den 12. März 2001

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Dr. Voth

**Berichtigung
der Vierten Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts**

Vom 12. März 2001

Artikel 1 der Vierten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts vom 22. Februar 2001 (BGBl. I S. 334) ist wie folgt zu berichtigen:

In § 10 Abs. 2 Satz 1 sind die Worte „als die von diesen neuen Vorschriften der Europäischen Gemeinschaft,“ zu streichen.

Bonn, den 12. März 2001

Bundesministerium
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft
Im Auftrag
Boch

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II**Nr. 7, ausgegeben am 7. März 2001**

Tag	Inhalt	Seite
5. 3. 2001	Gesetz zu dem Gemeinsamen Protokoll vom 21. September 1988 über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens (Gesetz zu dem Gemeinsamen Protokoll über die Anwendung des Wiener Übereinkommens und des Pariser Übereinkommens) GESTA: XN004	202
6. 12. 2000	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung	221
19. 1. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung	222
25. 1. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz und zur Nutzung grenzüberschreitender Wasserläufe und internationaler Seen	224
25. 1. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens zur Erleichterung der Einfuhr von Warenmustern und Werbematerial	225
26. 1. 2001	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland, der Regierung des Königreichs Dänemark und der Regierung der Republik Polen über das Multinationale Korps Nordost	226
30. 1. 2001	Bekanntmachung des deutsch-laotischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	226
31. 1. 2001	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-turkmenischen Vertrags über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	228
31. 1. 2001	Bekanntmachung des deutsch-slowenischen Abkommens über Erdölbevorratung	228
9. 2. 2001	Bekanntmachung der deutsch-südafrikanischen Vereinbarung über Erleichterungen verwaltungstechnischer Art bei der Tätigkeit von Kulturinstituten	230
12. 2. 2001	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Protokolls Nr. 11 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten	231

Preis dieser Ausgabe: 7,40 DM (5,60 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 8,50 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf das Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 8, ausgegeben am 20. März 2001

Tag	Inhalt	Seite
9. 3. 2001	Achte Verordnung zur Änderung der Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (RID) (8. RID-Änderungsverordnung)	234
5. 2. 2001	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „National Emergency Services (NES) International, Inc.“ (Nr. DOCPER 10)	236
5. 2. 2001	Bekanntmachung der deutsch-amerikanischen Vereinbarung über die Gewährung von Befreiungen und Vergünstigungen an das Unternehmen „SHERIKON, Inc.“ (Nr. DOCPER 11)	238
12. 2. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des VN-Waffenübereinkommens sowie der Protokolle zu diesem Übereinkommen	240
12. 2. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Notenwechsels vom 29. April 1998 über die Rechtsstellung der dänischen, griechischen, italienischen, luxemburgischen, norwegischen, portugiesischen, spanischen und türkischen Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland	243
12. 2. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Diplomatschutzkonvention	244
12. 2. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Geheimschutzübereinkommens der WEU vom 28. März 1995	245
12. 2. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen	246
12. 2. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen	246
12. 2. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung	247
12. 2. 2001	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrags zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Antigua und Barbuda über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen	247
14. 2. 2001	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des 1981 in Brüssel geänderten Internationalen Übereinkommens über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL) und der Mehrseitigen Vereinbarung über Flugsicherungs-Streckengebühren	248

Preis dieser Ausgabe: 4,60 DM (2,80 DM zuzüglich 1,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 5,70 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl. I S. 2432), wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
13. 2. 2001 Dreizehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsechsdreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Braunschweig) 96-1-2-136	3541	(47 8. 3. 2001)	19. 4. 2001
13. 2. 2001 Siebte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertfünfundvierzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Hahn) 96-1-2-145	3542	(47 8. 3. 2001)	19. 4. 2001
13. 2. 2001 Zehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertneunundfünfzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Saarbrücken) 96-1-2-159	3542	(47 8. 3. 2001)	19. 4. 2001
13. 2. 2001 Achte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertdreiundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Zweibrücken) 96-1-2-183	3542	(47 8. 3. 2001)	19. 4. 2001
13. 2. 2001 Vierte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertvierundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Mannheim-City) 96-1-2-194	3543	(47 8. 3. 2001)	19. 4. 2001
8. 3. 2001 Zweite Verordnung zum Schutz vor einer Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus dem Vereinigten Königreich (2. VK-MKS-Schutzverordnung) neu: 7831-1-41-29-2	3637	(48 9. 3. 2001)	10. 3. 2001
15. 2. 2001 Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertneunundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Regionalflughafen Magdeburg) 96-1-2-189	3733	(49 10. 3. 2001)	19. 4. 2001
15. 2. 2001 Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Zweihundertsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Regionalflughafen Cochstedt/Schneidlingen) 96-1-2-200	3733	(49 10. 3. 2001)	19. 4. 2001
8. 3. 2001 Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Saldierung von Grundflächen im Wirtschaftsjahr 2000/2001 im Rahmen der gemeinschaftsrechtlichen Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen 7847-11-4-96	3829	(50 13. 3. 2001)	14. 3. 2001
20. 2. 2001 Vierzehnte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Dortmund) 96-1-2-132	3829	(50 13. 3. 2001)	19. 4. 2001

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH., Postfach 13 20, 53003 Bonn

Telefon: (02 28) 3 82 08-0, Telefax: (02 28) 3 82 08-36

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 88,00 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,80 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2001 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. (Kto.Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 13,20 DM (11,20 DM zuzüglich 2,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 14,30 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1095

Bundesanzeiger Verlagsges.mbH. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 5702 · Entgelt bezahlt

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)		Tag des Inkrafttretens
20. 2. 2001 Dritte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertdreiundsiebzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Paderborn-Lippstadt) 96-1-2-173	3829	(50	13. 3. 2001)	19. 4. 2001
20. 2. 2001 Erste Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsechsunneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrsflughafen Siegerland) 96-1-2-196	3830	(50	13. 3. 2001)	19. 4. 2001
21. 2. 2001 Vierte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundsechzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Bayreuth) 96-1-2-161	3830	(50	13. 3. 2001)	19. 4. 2001
21. 2. 2001 Zweite Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertzweiundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Regionalflughafen Bautzen) 96-1-2-192	3831	(50	13. 3. 2001)	19. 4. 2001
23. 2. 2001 Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Aufhebung der Dreiundneunzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Augsburg) 96-1-2-93	3831	(50	13. 3. 2001)	22. 3. 2001
23. 2. 2001 Zweihundertdritte Durchführungsverordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Sichtflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Augsburg) neu: 96-1-2-203	3831	(50	13. 3. 2001)	22. 3. 2001
21. 2. 2001 Berichtigung der Fünften Verordnung der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nord zur Änderung der Lotsverordnung Elbe 9515-10-1-20	3831	(50	13. 3. 2001)	—